

Abgeordnetenhaus **BERLIN**

19. Wahlperiode

Plenar- und Ausschussdienst

Wortprotokoll

Öffentliche Sitzung

Teilweise nichtöffentlich zu TOP 5

Ausschuss für Verfassungsschutz

35. Sitzung

15. September 2025

Beginn: 14.01 Uhr

Schluss: 18.01 Uhr

Vorsitz: Kurt Wansner (CDU)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Siehe Beschlussprotokoll.

Punkt 1 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2627

**Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans von
Berlin für die Haushaltsjahre 2026 und 2027
(Haushaltsgesetz 2026/2027 – HG 26/27)**

[0098](#)

VerfSch

Haupt(f)

Hier: Einzelplan 05 Kapitel 0520

– 1. Lesung –

Siehe Inhaltsprotokoll.

Vorsitzender Kurt Wansner: Wir kommen zu

Punkt 2 der Tagesordnung

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 19/2466

[0097](#)
VerfSch

**Gesetz zur Änderung von Vorschriften auf dem
Gebiet des Verfassungsschutzrechts**

Hierzu: Anhörung

Der Ausschuss hat sich entschlossen, zu diesem Tagesordnungspunkt eine Anhörung durchzuführen. Daher begrüße ich als Anzuhörende ganz herzlich Herrn Dr. Jakob Hohnerlein vom Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht, Herrn Dietmar Marscholleck vom BMI, Referatsleiter Grundsatz Verfassungsschutz/Terrorismusbekämpfung, und Herrn David Werdermann, Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. Zudem wurde Frau Meike Kamp, Die Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit, geladen, die ich ebenfalls ganz herzlich hier in diesem Ausschuss begrüßen möchte.

Ich gehe, liebe Kollegen, davon aus, dass Sie alle mit einem Wortprotokoll einverstanden sind. – Der Senat hat in der letzten Sitzung zu der genannten Vorlage – zur Beschlussfassung – Stellung genommen. – Wünscht der Senat das Wort für eine ergänzende Stellungnahme, Frau Senatorin?

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Erst mal nicht!

Vorsitzender Kurt Wansner: Zur Reihenfolge möchte ich vorschlagen: Wir beginnen mit der Stellungnahme der Anzuhörenden. Dieser folgt dann eine Runde, in der die Mitglieder dieses Ausschusses ihre Fragen stellen können. Im Anschluss daran haben Sie nochmals die Gelegenheit, diese Fragen zu beantworten. Ich schlage vor, dass in diesem Zusammenhang auch unsere Datenschutzbeauftragte gleichzeitig dazu ausführt. – Herr Dr. Hohnerlein, Sie haben zuerst das Wort, bitte!

Dr. Jakob Hohnerlein (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht): Ganz herzlichen Dank für die Einladung! – Ich freue mich, die Gelegenheit zu haben, hier Stellung zu dieser sehr grundlegenden Form des Verfassungsschutzgesetzes zu beziehen. Hier stellen sich viele, auch komplexe, verfassungsrechtliche Fragestellungen, insofern ist das auf jeden Fall eine sinnvolle Sache, dass Sie sich hier auch externe Expertise von verschiedenen Sachverständigen besorgen. Ich kann vorausschicken: Es gibt hier eine sehr weitverzweigte Verfassungsrechtsprechung, die für die Gesetzgebung durchaus komplexe Anforderungen enthält; die Probleme lassen sich aber natürlich auch gut lösen.

Mein Fazit zu dem aktuellen Entwurf ist, dass er sicherlich eine gute Arbeitsgrundlage ist, aber doch im Detail noch einiger Änderungsbedarf besteht. Die schriftliche Stellungnahme war Ihnen ja schon zugegangen. Ich würde jetzt daraus einige wichtige Punkte noch mal mündlich erörtern.

Ich fange mit einem Themenkomplex an, der sich noch nicht auf einzelne Überwachungsmaßnahmen bezieht, sondern eine grundsätzlichere Frage betrifft, nämlich: Wer ist eigentlich taugliches Beobachtungsobjekt des Verfassungsschutzes? – Hier geht es um den Begriff der

freiheitlichen demokratischen Grundordnung, und da geht jetzt der neue Entwurf einen ganz interessanten Weg. Der sagt ja: Das entscheiden wir jetzt auf Landesebene gar nicht, sondern verweisen hier auf das Bundesgesetz. – Es spricht natürlich manches dafür, dass man das irgendwie bundesweit einheitlich handhabt, ist dennoch gegenüber dem, was es bisher in den Gesetzen gab, eigentlich ungewöhnlich. Inhaltlich stellt sich hier das Problem, dass das Bundesrecht auch noch die alte Definition der freiheitlich-demokratischen Grundordnung verwendet, die auf den Grundsätzen des Bundesverfassungsgerichts in den sehr alten Parteiverbotsurteilen SRP und KPD aus den 1950er-Jahren beruht, und hier hat sich in der Rechtsprechung doch eine deutliche Änderung ergeben, seit dem NPD-Urteil 2017. Hier wurde der verfassungsrechtliche Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung ganz entscheidend neu definiert und eben deutlich enger, weil das alte Verständnis auch stark kritisiert wurde in der Wissenschaft, dass es zu weitgehend dann auch grundlegende Kritik an den bestehenden Verhältnissen als Objekt der verfassungsschutzrechtlichen Beobachtung zum Anlass nimmt. Und hier ist das neue Urteil im NPD-Verfahren gewesen, dass man sich stärker auf wesentliche Aspekte des Verfassungsstaats – Rechtsstaat, Demokratie und insbesondere die Menschenwürde – beschränkt. Das muss eben auch für den Verfassungsschutz Konsequenzen haben. Es ist nach dem neuen Ansatz so, dass ein Teil der Beobachtungspraxis, wie sie bisher üblich war, sich nicht mehr rechtfertigen lässt.

Ein aktuelles Beispiel dafür war die Beobachtung der Gruppe „Ende Gelände“, einer klimaaktivistischen Gruppierung, wo man nach den neuen Maßstäben sehr deutliche Zweifel haben kann. Ich hatte das an verschiedenen Stellen, auch in einem Beitrag auf dem Verfassungsblog, näher ausgeführt, deshalb würde ich es hier mal dabei belassen. Mein Punkt wäre einfach nur: Solange das auf der Bundesebene nicht geändert ist, müssen Sie sich des Themas schon auch auf der Landesebene annehmen. Da kann es auch kein Argument sein, dass Berlin dafür nicht die Kompetenz hätte. Das halte ich inhaltlich nicht für stichhaltig. Es ist so die Frage: Bezieht sich die Bundeskompetenz für die Zusammenarbeit der Verfassungsschutzbehörden auf die inhaltliche Definition des Schutzguts? – In der Sache ist es aber so, dass der Begriff ohnehin ein verfassungsrechtlicher Begriff ist, und der muss im Gesetz korrekt aufgegriffen werden. Da sehe ich einen dringenden Anpassungsbedarf.

Dann würde ich aber nun zu den Informationserhebungsmaßnahmen kommen. Hier ist es grundsätzlich sehr zu begrüßen, dass jetzt in Anlehnung an die neuere Rechtsprechung, insbesondere zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz, ein abgestuftes System von Eingriffsschwellen vorgesehen wird. Im Grundsatz ist es hier auch richtig, innerhalb einzelner Maßnahmen, wie bei der Observation oder bei den verdeckt eingesetzten Dienstkraften, zu differenzieren. Im Detail würde ich hier aber durchaus auch noch einen Änderungsbedarf sehen. Was mir insbesondere aufgefallen war, war die Befugnis zur Ausleitung von Videoüberwachungen öffentlicher Räume. Das ist eben doch eine sehr eingriffsintensive Maßnahme, weswegen ich denken würde, dass hier die höchste Eingriffsschwelle geboten sein muss, und das ist im aktuellen Entwurf nicht sichergestellt. Ich denke, darauf werden aber der Sachverständige der Gesellschaft für Freiheitsrechte und die Datenschutzbeauftragte auch noch eingehen.

Bei der Frage, wer überwacht werden darf, sind ein Punkt die Kontaktpersonen. Es ist natürlich grundsätzlich möglich, sie einzubeziehen, es wäre aber nach der Rechtsprechung notwendig, das stärker einzuschränken, sodass flüchtige Kontakte nicht genügen können, wie das beispielsweise im BKA-Gesetz auch klargelegt ist. Und – wahrscheinlich ist das ein Redaktionsversehen – es muss klar sein, dass die Beobachtung von Kontaktpersonen gegenüber den eigentlichen Zielpersonen subsidiär sein muss, und das muss sich natürlich auf beide Alternativen beziehen. Im aktuellen Entwurf sieht es so aus, als ob es sich nur auf die zweite Alternative beziehe.

In diesem Zusammenhang möchte ich auch noch die Überwachung von Berufsgeheimnisträgern hervorheben – das ist eine besonders sensible Frage –, also Anwälte, Ärzte und Journalistinnen zum Beispiel. Hier fehlt für einige der relevanten Berufsgruppen jegliche Regelung. In den meisten Gesetzen ist es so, dass es für manche Gruppen ein absolutes Überwachungsverbot gibt, für andere einen relativen Schutz, dass man das besonders berücksichtigen muss. Dieser relative Schutz fehlt hier vollständig. Das würde ich auf jeden Fall anregen, noch zu ergänzen, analog beispielsweise zu § 160a StPO.

Ein weiterer sehr wichtiger Punkt zum Grundrechtsschutz im Zusammenhang mit den Überwachungsmaßnahmen ist die unabhängige Kontrolle bei der Anordnung. Das Bundesverfassungsgericht hat immer wieder klargelegt, dass das ein sehr wichtiges Element ist, dass man sich hier nicht allein auf den Verfassungsschutz verlassen darf, sondern dass bei eingriffsintensiven Überwachungsmaßnahmen vorab ein Gericht oder eine andere unabhängige Stelle darauf schauen muss, weil es oft keinen nachträglichen Rechtsschutz gibt. In diesem

Zusammenhang ist erst mal positiv zu würdigen, dass die unabhängige Kontrolle bei vielen eingriffsintensiven Maßnahmen vorgesehen ist.

Eine sehr problematische Regelung ist hier aus meiner Sicht allerdings der Entwurf des § 31 Absatz 4. Hier soll es nämlich ermöglicht werden, dass bestimmte Akten dem Gericht, das über die Anordnung entscheidet, nicht vorgelegt werden. Das erschließt sich mir zunächst in der Sache nicht. Es geht hier um ein Gerichtsverfahren, das ohnehin vertraulich stattfindet, das steht auch ausdrücklich so drin; der materielle Geheimschutz ist hier vorgeschrieben. Richter würden sich auch strafbar machen, wenn sie irgendetwas öffentlich machen würden. Aus verfassungsrechtlicher Sicht stellt sich hier das Problem, dass eine Aushöhlung der unabhängigen Kontrolle droht, weil natürlich die Frage ist: Wenn Akten nicht vorgelegt werden, wird dann auf der Grundlage unbelegter Angaben der Verfassungsschutzbehörde über die Anordnung entschieden? – Man könnte vielleicht hoffen, dass ein Gericht es dann ohnehin nicht anordnet, weil es die notwendige Tatsachengrundlage für nicht erfüllt sieht, aber das scheint im Gesetz nicht klar zu sein. Man müsste zumindest klarstellen, dass das dann zulasten der Verfassungsschutzbehörde geht. Ich würde aber überhaupt keine Veranlassung für irgend so eine Regelung sehen, sondern die Frage wäre nur: Kann man das Verfahren vertraulich genug ausgestalten? – Wenn man dem Amtsgericht nicht traut, könnte man sich stattdessen überlegen, das OVG zu nehmen; das ist auch für die Zwischenverfahren im Verwaltungsrecht zuständig. Aber hier Ausnahmen von der Aktenvorlage zu machen, darin würde ich doch sehr erhebliche verfassungsrechtliche Probleme sehen.

Ein weiterer Punkt wäre die parlamentarische Kontrolle. Hier ist es erst mal gut, dass Informationsrechte des Abgeordnetenhauses und Berichtspflichten des Senats vorgesehen sind. Diese reichen aus meiner Sicht aber nicht aus. Denn ein wichtiger Punkt ist, dass nicht nur die Abgeordneten sich Einzelvorgänge vertraulich anschauen können, sondern dass auch eine öffentliche Diskussion ermöglicht wird, und die wird dadurch ermöglicht, dass statistische Erkenntnisse, wie oft bestimmte Überwachungsmaßnahmen angewendet werden, öffentlich gemacht werden. Das Bundesverfassungsgericht hat seit dem BKA-Gesetz-Urteil und dann für den Verfassungsschutz auch im Bayerischen-Verfassungsschutzgesetz-Urteil verlangt, dass es diese Statistiken gibt, und das ist im bisherigen Entwurf nur für einzelne Maßnahmen, nämlich die Wohnraumüberwachung und die Onlinedurchsuchung, vorgesehen. Das müsste aber für alle eingriffsintensiven Maßnahmen vorgesehen werden.

Ein sehr wichtiger Komplex sind dann noch die Übermittlungsbefugnisse; darauf liegt auch ein Schwerpunkt der Rechtsprechung der letzten Jahre. Worum geht es hier? – Das ist das sogenannte informationelle Trennungsprinzip. Es soll gewährleistet werden, dass der Verfassungsschutz auf der einen Seite und die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden auf der anderen Seite Behörden mit unterschiedlichem Aufgabenprofil sind. Der Verfassungsschutz darf mehr wissen, weil er der Regierung ein umfassendes Bild über die Lage vermitteln soll. Das darf dann aber nicht ohne Weiteres an die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden mit ihren operativen Befugnissen weitergegeben werden, weil sonst die unterschiedlichen Eingriffsschwellen nivelliert würden. Auch die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden haben eigene heimliche Ermittlungsbefugnisse. Deswegen sind sie nicht von vornherein auf Zulieferungen durch den Verfassungsschutz angewiesen. Natürlich ist es trotzdem so, wenn man Kenntnis über bevorstehende schwere Straftaten hat, dann kann man die weitergeben, aber dabei gibt es Grenzen. Das Bundesverfassungsgericht hat hier eigentlich im Wesentlichen zwei Anforderungen aufgestellt, nämlich die Übermittlungsschwellen der konkretisierten Gefahr im Gefah-

renabwehrrecht und des Anfangsverdachts bei der Strafverfolgung. Was man tatsächlich wissen muss, das soll dann mit den Befugnissen, die die Polizei und die Strafverfolgungsbehörden auch selber haben, gleichlaufen. Nur vage Verdachtsmomente davor sind zwar genug für Verfassungsschutzermittlungen, aber genügen nicht für eine Weitergabe. Ein zweiter wichtiger Punkt: Weil die Nachrichtendienste so weitgehende Befugnisse haben, muss das auf den Schutz gewichtiger Rechtsgüter beschränkt sein, und das muss sich dann auch bei den Übermittlungsbefugnissen widerspiegeln.

Im Einzelnen ist es bei der Strafverfolgung so, dass hier Daten nur übermittelt werden dürfen, wenn zum einen ein Anfangsverdacht besteht und es zum anderen um besonders schwere Straftaten geht. Hier gibt es dann auch weitergehende Anforderungen, wie man diese besonders schweren Straftaten zu bestimmen hat. Das Bundesverfassungsgericht hat dafür gewisse Kriterien aufgestellt. Es hat aber auch gesagt, dass es dann notwendig ist, anhand dieser Kriterien einen Katalog von Straftaten aufzustellen. Das ist hier bislang nicht geschehen. Bislang stehen hier nur diese verfassungsrechtlichen Kriterien, die zwar durchaus zutreffend sind, insbesondere Delikte mit einer Höchststrafe von mehr als fünf Jahren, bei fünf Jahren geht es unter weiteren Voraussetzungen, wie bestimmten Begehungsweisen und Schutzgütern, aber es ist hier zu verlangen, dass der Gesetzgeber selbst bestimmt, um welche Straftaten es geht, und diese Aufgabe nicht der Verfassungsschutzbehörde überlässt. Das Bundesverfassungsgericht hat ausdrücklich gefordert, dass es die Aufgabe des Gesetzgebers selbst ist, das entsprechend zu begrenzen, jedenfalls bei den Straftaten von fünf Jahren Höchststrafe, bei denen weitere Faktoren hinzukommen, die es überhaupt erst ermöglichen, Erkenntnisse des Verfassungsschutzes zu übermitteln. Wie das im Einzelnen zusammenwirkt, ist eben auch eine Wertungsfrage, und die muss der Gesetzgeber selbst vornehmen, die darf nicht dem Verfassungsschutz selbst überlassen bleiben.

In diesem Zusammenhang ist noch ein weiteres Problem, dass hier im Entwurf die strengen Vorgaben für die Ermittlungen zu Strafverfolgungszwecken allein für mit nachrichtendienstlichen Mitteln erhobene Daten vorgesehen werden und nicht für sämtliche Daten der Nachrichtendienste. Auch das entspricht nicht den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts; das habe ich im Schriftlichen auch ausgeführt. Hier wäre es tatsächlich notwendig, bei jeglicher Übermittlung an die Strafverfolgungsbehörden die entsprechenden Schwellen vorzusehen.

Schließlich noch zur Gefahrenabwehr: Auch hier scheint mir die Regelung verfassungsrechtlich noch nicht gelungen. Gefahrenabwehr wird überhaupt erst relativ versteckt in § 41 Absatz 2 Satz 2 angesprochen. Hier stellt sich zunächst mal wieder dasselbe Problem, dass die Beschränkung, dass es eine konkretisierte Gefahr für besonders gewichtige Rechtsgüter braucht, nur für mit nachrichtendienstlichen Mitteln gewonnene Erkenntnisse vorgesehen ist. Da muss man auch wieder sagen, dass das für sämtliche Daten der Nachrichtendienste oder eben des Verfassungsschutzes gelten müsste.

Das andere ist, dass man versucht, das dadurch zu regeln, dass man darauf abstellt: Darf hier eine Behörde Zwangsmittel nach dem Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz einsetzen? – Damit ist aber schon die ganze polizeiliche Tätigkeit nicht voll erfasst, weil es auch polizeiliche Maßnahmen gibt, bei denen man nicht auf das Verwaltungs-Vollstreckungsgesetz zurückgreifen muss, sondern wo in den polizeilichen Befugnissen – Durchsuchungen, Beschlagnahme, Gewahrsam – schon gewisse Handlungsbefugnisse unmittelbar vorgesehen sind. Mein Vorschlag, den ich auch schon schriftlich gemacht habe, wäre, sich hier stärker an der Systematik

im Bundesgesetz anzulehnen, wo man in § 19 einen Grundtatbestand für die Weitergabe hat, der die entsprechenden Eingrenzungen enthält, also die konkretisierte Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut. Und dann gibt es in § 20 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Ausnahmen, die, der Sache nach, das Bundesverfassungsgericht anerkannt hat, Dinge wie Sicherheitsüberprüfungen, die Zuverlässigkeit im Waffenrecht, die Eignung im Beamtenrecht. Da spielt manchmal die Verfassungstreue eine Rolle. Hier ist es durchaus zulässig, auch ohne die ganz strengen Voraussetzungen Daten zu übermitteln. Das muss dann aber im Einzelnen normiert werden, was hier bisher auch nicht der Fall ist. Die Grundregelung müsste sein, dass eine Übermittlung nur bei einer konkretisierten Gefahr für ein besonders gewichtiges Rechtsgut in Betracht kommt.

Das wären aus meiner Sicht die wichtigsten Punkte. Ich bin gern bereit, Fragen zu beantworten. – Um vielleicht noch mal zusammenzufassen, was aus meiner Sicht die Kernpunkte waren: Zum einen der Begriff der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, bei den Eingriffsschwellen hätte ich insbesondere hinsichtlich des § 28 Absatz 3 mit der Videoüberwachung Bedenken, die Berufsgeheimnisträgerregelung ist aus meiner Sicht unzureichend. Die Aushöhung der unabhängigen Kontrolle dadurch, dass hier die Möglichkeit der Nichtvorlage von Akten eröffnet wird, sollte aus meiner Sicht aus dem Entwurf gestrichen werden, um den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu genügen. Schließlich sollten die Übermittlungsvorschriften sämtliche Erkenntnisse einschließen, und ein Straftatenkatalog müsste im Einzelnen ausbuchstabiert werden. – Herzlichen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank für Ihre sehr ausführliche Wortmeldung, Herr Dr. Hohnerlein! – Ich würde jetzt Herrn Marscholleck bitten, mit seinen Ausführungen zu beginnen.

Dietmar Marscholleck (Bundesministerium des Innern – BMI –; Referatsleiter Grundsatz Verfassungsschutz/Terrorismusbekämpfung): Besten Dank, Herr Vorsitzender! – Frau Senatorin! Werte Abgeordnete! Mein Name ist Marscholleck, ich komme aus dem Bundesinnenministerium, leite dort das Referat, das für ein solches Gesetz zuständig wäre, wie es heute hier bei Ihnen als Landesgesetz beraten wird. Das ist eine gute Verknüpfung, denn alle Länder wie auch der Bund stehen vor der aktuellen Herausforderung, ihr Verfassungsschutzrecht in die Jetztzeit zu holen. Die ganze Materie ist reichlich verstaubt, und Berlin geht einen selbstbewussten Weg mit eigenen Lösungen, diesen Staub abzuklopfen. Dieser eigene Weg kann in vielerlei Hinsicht kleinteilig kritisiert werden; ich könnte das auch tun. Ich glaube, das ist nicht Ihre Perspektive. Sie als Gesetzgeber werden das Wesentliche ordnen, und deswegen möchte ich mich auf die wesentlichen Fragen konzentrieren.

Die wesentliche Frage ist: Schafft es der Gesetzentwurf, die Herausforderungen zu bewerkstelligen, den Verfassungsschutz als wirksame Aufklärungsbehörde in einer Zeit aufzustellen, die dringend danach verlangt? – Es ist schon einige Jahre her, dass das Stichwort der Zeitenwende – mit vollem Recht – unsere Diskussion befördert hat. Alle Verfassungsschutzberichte zeigen, dass wir nicht nur vor der Herausforderung der autoritären Regime, die aggressiv Deutschland ausforschen, stehen, sondern gleichermaßen vor einer steigenden Militanz und auch einer Verhärtung der Auseinandersetzung in der Gesellschaft, auch im Bereich extremistischer Bestrebungen. Das ist die eine Herausforderung. Die andere Herausforderung ist schon angesprochen worden. Wir haben eine weit entwickelte Verfassungsrechtsprechung, und das Verfassungsschutzrecht muss nachlaufen. Das Bundesverfassungsgericht hat in einer Vielzahl

von Entscheidungen, beginnend 2022, Eckpfosten für ein neues Verfassungsschutz-, für ein neues Nachrichtendienstrecht eingerammt, und diese Eckpfosten müssen aufgegriffen werden. Diese beiden Herausforderungen möchte ich kurz reflektieren.

Die erste und für mich die entscheidende Frage ist: Gelingt es dem Gesetz, den Verfassungsschutz fit zu machen, die Herausforderungen der Zeit zu bewältigen? – Meine Antwort ist: Ja. Ich finde, es ist gut, dass Sie sich der politisch schwierigen Frage stellen, auch politisch brisante Befugnisse zu regeln. Das betrifft die Wohnraumüberwachung, das betrifft auch die Onlinedurchsuchung. Ich finde, in unserer digitalen Moderne ist es etwas vorgestrig, solche Befugnisse nicht in den Blick zu nehmen. Es betrifft aber auch einzelne Detailregelungen, so etwa die Unternehmensauskünfte, bei denen Sie auch moderne Zahlungsdienste mit einbeziehen. Das ist gut. Ich finde, der Gesetzentwurf schlägt dort den richtigen Weg ein, und er schafft wesentliche Verbesserungen für die Aufklärung starker Bedrohungen für unsere freiheitliche Grundordnung.

Das Bundesverfassungsgericht hat in laufender Rechtsprechung herausgestellt, dass die Aufgaben des Verfassungsschutzes durchgehend herausragende öffentliche Interessen zum Gegenstand haben, und diese herausragenden öffentlichen Interessen bedürfen eines Schutzes, der entsprechend wirksam ausgestattet ist. Das ist die eine Frage. Die andere Frage ist: Bundesverfassungsgericht, Rechtsprechung, schafft es der Gesetzentwurf, die Herausforderungen der Verfassungsrechtsprechung aufzugreifen? – Darüber kann man kleinteilig diskutieren. Ich denke, die großen Linien sind in dem Gesetzentwurf enthalten. Sie betreffen die Informationsbeschaffung wie auch die Informationsübermittlung. Bei der Informationsbeschaffung ist es relativ einfach. Da hat das Gericht gesagt: Wir müssen die Aufgabe wie eine Waage sehen. Auf der einen Waagschale liegt das Gewicht des Allgemeinwohls, das nachrichtendienstliche Mittel rechtfertigt, das, was in § 13 des Gesetzentwurfs geregelt ist, also das öffentliche Interesse an der Aufklärung von Bedrohungen. Auf der anderen Seite liegt das Gewicht des Individualeingriffs einer nachrichtendienstlichen Maßnahme, die in Grundrechte eingreift. Beides muss austariert werden. Das Austarierungssystem ist ein gestuftes System, das die Beobachtungsbedürftigkeit gewissermaßen abgestuft klassifiziert und die nachrichtendienstlichen Mittel komplementär, auch abgestuft, mit Preisetiketten versieht und deswegen sagt, bei Beobachtungsobjekten der ersten Qualifikationsstufe bitte nur Eingriffsmittel der ersten Qualifikationsstufe, und bei Beobachtungsobjekten der zweiten Qualifikationsstufe darf man durch entsprechend intensivere Befugnisse auch intensiver eingreifen. Beides leistet der Gesetzentwurf. Er klassifiziert die Beobachtungsbedürftigkeit, er gruppiert die Befugnisse abgestuft nach ihrer Eingriffsintensität, und er setzt das ein in eine Beziehung.

An dem Punkt hätte ich lediglich eine Empfehlung – ich habe dann noch eine weitere Empfehlung –, die die Abstufung der Beobachtungsbedürftigkeit betrifft. Ich finde, es ist plausibel, wie der Senat, also die Landesregierung, den Gesetzentwurf konfiguriert. Man kann das aber in einem Punkt vielleicht noch mal kritisch hinterfragen. Aus meiner Sicht sind fremde Mächte, andere Staaten – Russland, China – in ihrem Bedrohungspotenzial, in der Gefährlichkeit, mit der sie unserer Ordnung begegnen, in jedem Fall in der obersten Liga. Das kann ich nicht mit irgendwelchen Banalherausforderungen vergleichen. Wenn Russland mit dem Potenzial seiner Staatlichkeit, seiner Ressourcen, seiner Fähigkeiten gegen unsere Sicherheit operiert, dann ist das etwas, was aus meiner Sicht nicht in die erste Stufe, in die kleineren gewichtigen Bedrohungen, gehört, sondern das gehört durchgängig in die oberste Stufe. Das wäre die erste Empfehlung, die ich hätte, dass bei der Abstufung der Bedrohungsgewichtig-

keiten fremde Mächte nicht erst durch qualifizierende Umstände in die oberste Klasse aufwachsen – so ist das im Gesetzentwurf vorgesehen –, sondern per se, weil sie ein unfassbares Machtpotenzial und Verwirklichungspotenzial haben, in der obersten Klasse enthalten sind. Das betrifft die Informationsbeschaffung.

Die zweite Herausforderung der Verfassungsrechtsprechung betrifft die Datenweitergabe, die Übermittlung. Ein Verfassungsschutz ist keine Behörde, die sich in Selbstbefassung verspielt, sondern sie soll an der Sicherheit mitwirken, und die Sicherheit bringt sie erst auf die Piste, wenn die Informationen weiterwandern. Deswegen ist dieser Teil der Übermittlung ebenso wichtig wie die Informationsgewinnung.

Zu den Übermittlungen hat das Bundesverfassungsgericht auch eine abgestufte Sicht entwickelt. Es hat im Wesentlichen – ich vergrößere das mal etwas, aber ich glaube, dadurch wird es griffig – gesagt: Wir müssen auf die Folgemaßnahmen achten. – Eine Übermittlung ist nicht eine Übermittlung, sondern eine Übermittlung ist eine Übermittlung, an die sich etwas anschließt und sogar etwas anschließen soll, deswegen wird es ja übermittelt werden. Deswegen muss das Eingriffsgewicht und deswegen müssen auch die Eingriffsvoraussetzungen betrachten, was für die Betroffenen daraus folgt. Deswegen ist zu unterscheiden zwischen Übermittlungen an Polizeibehörden, die den Polizeiknüppel führen und Zwangsgewalt anwenden können, Übermittlungen an Ordnungsbehörden, die auch hoheitlich, auch operativ Anschlussmaßnahmen entfalten können, und sonstigen Übermittlungen, die ein solches Folgenpotenzial nicht haben. Auch das macht der Gesetzentwurf. Ich finde, man kann über alles diskutieren, und nichts ist perfekt, auch dieser Gesetzentwurf ist nicht perfekt, aber die zentralen Hausaufgaben erledigt er an der Stelle.

Eine kleine Anmerkung hätte ich zu den Übermittlungsvorschriften oder insgesamt zur Datenweiterverarbeitung: Es ist gut, dass Sie intensive Eingriffsbefugnisse wie Wohnraumüberwachung und Onlinedurchsuchung aufnehmen. Die erfordern allerdings in der Weiterverarbeitung eine engere Regelung, als sie im Gesetzentwurf vorgesehen ist. Der Gesetzentwurf öffnet diese Informationen für eine Zweckänderung und nimmt dafür das Modell des G 10, also die Informationsweiterverarbeitung aus der Telekommunikationsüberwachung. Das ist durchaus naheliegend, das geltende Bundesverfassungsschutzgesetz macht das beispielsweise auch für die Wohnraumüberwachung. Es ist aber verfassungswidrig. Darüber ist einfach die Zeit hin. Das Bundesverfassungsgericht hat für diese beiden – nur für diese beiden – Intensiv- eingriffsmassnahmen Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung gesagt: Für die zweckändernde Weiterverarbeitung müssen die Schwellen der Ersterhebung beachtet werden. – Es reicht also nicht, was der Gesetzentwurf in § 52 für die Zweckänderung aus diesen beiden Maßnahmen vorsieht. Es verfehlt das Ergebnis nicht deutlich, aber es bleibt etwas dahinter zurück. Wenn Sie es verfassungsfest machen wollen, dann müssen Sie an der Stelle noch nachjustieren.

Zusammengefasst: Ich finde, man kann vielerlei kritisieren; das könnte ich auch, nicht alles gefällt mir in dem Gesetzentwurf. Das Entscheidende ist, ob er die wesentlichen Herausforderungen schultert. Die wesentliche Herausforderung ist ein moderner Verfassungsschutz, der in der Lage ist, seine Aufgaben gut zu erledigen, das schafft der Gesetzentwurf, und die weitere Herausforderung ist, die Verfassungsrechtsprechung zu implementieren, sowohl für die Informationsbeschaffung mit einem Stufensystem, Beobachtungsbedürftigkeit, Eingriffsgewicht, Haken dahinter, das macht der Gesetzentwurf, als auch bei den Übermittlungsvor-

schriften differenziert nach Empfängern und Anschlussmaßnahmen, das macht der Gesetzentwurf auch. – Zwei kleine Empfehlungen: Bei der Beobachtungsbedürftigkeit fremde Mächte mit ihrem Machtpotenzial in der Gefährlichkeitspotenzialität gleich in die oberste Schublade packen, das entspricht dem Gefährdungspotenzial solcher Akteure. Bei den Weiterverarbeitungsvorschriften aus Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung eine kleine Nachkorrektur, die sich von der Regelung zum G 10 ablöst und letztlich die Erhebungsvoraussetzungen – konkretisierte Gefahr oder dringende Gefahr – zur Voraussetzung der Zweckänderung macht. – Das wären meine Empfehlungen.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Marscholleck! – Nun, Herr Werdermann, freuen wir uns auf Ihren Bericht.

David Werdermann (Gesellschaft für Freiheitsrechte e. V. – GFF –): Herr Vorsitzender! Frau Senatorin! Liebe Abgeordnete! Auch ich bedanke mich für die Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Die Gesellschaft für Freiheitsrechte, für die ich hier bin, setzt sich mit juristischen Mitteln für die Grund- und Menschenrechte ein. Wir haben unter anderem die Verfassungsbeschwerden initiiert, die zu den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz und zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz führten. Diese Entscheidungen bilden jetzt unter anderem den Anlass für das vorliegende Gesetzgebungsverfahren.

Geheimdienste sind Fremdkörper in einer Demokratie. Das gilt vor allem für den auch im internationalen Vergleich herausstechenden Inlandsgeheimdienst namens Verfassungsschutz. Ein demokratischer Staat, der sich eine solche Institution leistet, muss mindestens dafür Sorge tragen, dass sie engen rechtstaatlichen Bindungen unterliegt und eine demokratische Kontrolle, so weit wie möglich, sichergestellt ist. Ansonsten drohen Geheimdienste ein Eigenleben zu entwickeln, wie die Skandalgeschichte des Verfassungsschutzes eindrucksvoll unter Beweis stellt.

Der vorliegende Gesetzentwurf verfehlt diesen Anspruch. Er bleibt in weiten Teilen hinter den Standards anderer Gesetze zurück, die schon geändert wurden, insbesondere des Bundesverfassungsschutzgesetzes, was die Übermittlungsregelungen betrifft, aber auch des Verfassungsschutzgesetzes in Bayern und in Hamburg, und er verfehlt in Teilen die vom Bundesverfassungsgericht aufgestellten grundrechtlichen Anforderungen.

Hier möchte ich einzelne Kritikpunkte hervorheben: Laut Bundesverfassungsgericht müssen Überwachungsmaßnahmen, die tief in Grundrechte eingreifen, an hinreichend gehaltvolle Eingriffsschwellen geknüpft werden und einer unabhängigen Vorabkontrolle unterliegen. Schwere und besonders schwere Grundrechtseingriffe sind nur bei einer gesteigerten oder besonders gesteigerten Beobachtungsbedürftigkeit zulässig. Der vorliegende Gesetzentwurf sieht zwar ein solches abgestuftes System von Eingriffsschwellen vor, diese entsprechen jedoch nicht in jedem Fall den verfassungsrechtlichen Anforderungen, zum Beispiel verdeckte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und V-Leute. Bei besonders langen und eingriffsintensiven Einsätzen ist zwar nach dem Gesetzentwurf eine besonders erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit erforderlich, eine solche soll jedoch schon bei Straftaten, die im Höchstmaß mit drei Jahren Freiheitsstrafe bedroht sind, gegeben sein. Das können auch geringfügige Straftaten, wie eine Nötigung, sein, die mitunter etwa schon bei Sitzblockaden angenommen wird.

Zudem müssen längere Einsätze nicht in jedem Fall von einem Gericht angeordnet werden. Insofern weicht das Gesetz auch von der Regelung in Bayern beispielsweise ab.

Beispiel Abhörmaßnahmen außerhalb der Wohnung: Hiervon können höchstvertrauliche Situationen erfasst sein: Gespräche zum Beispiel oder auch Selbstgespräche in einem Auto, abseits in einem Restaurant oder bei einem Spaziergang. Das Bundesverfassungsgericht verlangt daher für solche Überwachungsmaßnahmen eine besonders gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit. Der Gesetzentwurf sieht hier nur eine erhöhte Beobachtungsbedürftigkeit, also die zweite Stufe, nicht die dritte Stufe, vor.

Besonders gravierend ist auch die in § 28 Absatz 3 vorgesehene Befugnis, Betreiberinnen und Betreiber von Videoüberwachungsanlagen zur Ausleitung und Übermittlung von Aufzeichnungen zu verpflichten. Das ermöglicht eine flächendeckende Echtzeitüberwachung großer Teile des öffentlichen Raumes. Die Eingriffsschwelle ist unzureichend. Ein normenklarer Richtervorbehalt fehlt hier. Zudem verstößt die Regelung gegen das Bundesdatenschutzgesetz, da die Daten nicht zur Gefahrenabwehr genutzt werden, sondern eben, wie es auch der Aufgabe des Verfassungsschutzes entspricht, im Vorfeld einer solchen Gefahr.

Der Entwurf ermöglicht bei sämtlichen Überwachungsmaßnahmen weitgehend eine Überwachung von Kontakt- und Begleitpersonen, die selbst nicht an einer beobachtungsbedürftigen Bestrebung beteiligt sind. Für eine geheimdienstliche Überwachung kann es daher unter Umständen genügen, Kontakt zu Personen zu haben, die vom Verfassungsschutz einem Verdachtsfall zugeordnet werden, man denke zum Beispiel an die Klimabewegung „Ende Gelände“, Herr Hohnerlein hat es angesprochen, die vom Bundesamt für Verfassungsschutz – in meinen Augen auch zu Unrecht – als ein solcher Verdachtsfall geführt wird. Laut Entwurfsbegründung sind auch bei Kontaktpersonen – das ist ein Zitat aus der Begründung – „... die Umstände, welche die Maßnahme veranlassen, in der betroffenen Person selbst begründet.“ – Zitat Ende. Damit wird eine Art Kontaktschuld etabliert, die eine lähmende Wirkung auf das politische Leben haben kann. Besonders problematisch ist dies für Journalistinnen und Journalisten, die nach dem Gesetzentwurf keinen gesonderten Schutz erfahren, auch insofern übrigens eine Abweichung von der derzeitigen Rechtslage, da sind Journalistinnen und Journalisten absolut geschützt, soweit ihre Quellen betroffen sind. Nach dem jetzt vorliegenden Entwurf entfällt dieser Schutz vollständig; also noch nicht mal ein relativer Schutz ist für Journalistinnen und Journalisten vorgesehen. Pressevertreterinnen und -vertreter können also als Kontaktpersonen gezielt überwacht werden, um Informationen über Bestrebungen zu erlangen, mit denen sie sich journalistisch beschäftigen. Dadurch drohen sie ihre Quellen und Zugänge zu verlieren.

Die Regelungen zur Datenübermittlung vom Verfassungsschutz an andere Stellen wurden bereits erläutert. Ich will noch mal kurz den Hintergrund klarmachen: Der Verfassungsschutz hat nur deswegen so weitreichende Überwachungsbefugnisse, weil er selbst über keine Zwangsmittel verfügt, er darf niemanden festnehmen oder Sachen beschlagnahmen. Die Polizei hingegen verfügt über solche Zwangsmittel, aber dürfte gerade deswegen nicht über so weitreichende Überwachungsbefugnisse im Vorfeld einer konkreten Gefahr wie der Verfassungsschutz verfügen. Damit diese Trennung zwischen Polizei und Geheimdiensten nicht unterlaufen wird, dürfen die Daten vom Verfassungsschutz nur unter sehr strengen Voraussetzungen an andere Stellen weitergegeben werden.

Der vorliegende Entwurf wird dem nicht gerecht; § 40 legt nicht fest, welche besonders schweren Straftaten eine Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden rechtfertigen, sondern schreibt lediglich die Maßstäbe des Bundesverfassungsgerichts ab. Das ist eine Art Copy-and-paste-Gesetzgebung, die den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht genügt. Erforderlich wäre ein Straftatenkatalog.

§ 41, der unter anderem die Weitergabe von Daten an Gefahrenabwehrbehörden regelt, weicht teilweise unzulässig vom Erfordernis einer konkretisierten Gefahr für ein besonders bedeutendes Rechtsgut ab. Wenn der Verfassungsschutz etwa Daten bei Telekommunikationsdienstleistern abfragt – auch das ist ein nachrichtendienstliches Mittel, also solche Auskunftsanfragen –, können diese ohne nennenswerte Hürden an die Polizei oder andere Behörden übermittelt werden.

Schließlich sind die Regelungen zur Transparenz völlig unzureichend. Das Auskunftsrecht, also das Recht, Auskunft über die gespeicherten Daten zu erlangen, wird ohne sachlichen Grund beschnitten. Wer künftig wissen will, ob der Verfassungsschutz Daten über ihn oder sie gespeichert hat, muss ein berechtigtes Interesse darlegen und auf einen konkreten Sachverhalt hinweisen. Das Problem ist, viele Betroffene wissen gar nicht, über welche Sachverhalte der Verfassungsschutz möglicherweise Daten gespeichert hat. Im schlimmsten Fall müssen Betroffene auf Sachverhalte hinweisen, die sie erst zum Ziel einer Beobachtung machen. Sie müssen sich gewissermaßen selbst denunzieren, um ihr Auskunftsrecht auszuüben. Das ist mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung nicht vereinbar.

Nach der Rechtsprechung muss zudem jede eingriffsintensive Maßnahme von einer Pflicht flankiert werden, die Betroffenen zumindest nachträglich zu informieren, sofern nicht überwiegende Geheimhaltungsinteressen entgegenstehen. Der Berliner Entwurf sieht eine Benachrichtigungspflicht jedoch nur für die Wohnraumüberwachung und die Onlinedurchsuchung vor. Für verdeckte Ermittler, Observationen, Abhörmaßnahmen fehlt sie völlig. Wer überwacht wird, erfährt dies meist nie und kann sich vor Gericht entsprechend auch nicht gegen eine solche Maßnahme zur Wehr setzen. Auch für Datenübermittlungen an nicht öffentliche Stellen fehlt eine Benachrichtigungspflicht, anders als etwa auf Bundesebene oder in Hamburg. Dabei ist gerade hier erforderlich, dass Betroffene informiert werden, etwa wenn der Verfassungsschutz Daten an Arbeitgeber oder Vermieterinnen weitergibt. Denn anders als öffentliche Stellen müssen private Stellen ihr Handeln in der Regel nicht rechtfertigen und die Tatsachen offenlegen, auf die eine Entscheidung gestützt wird. Das heißt, die Betroffenen erfahren gar nicht, dass möglicherweise der Verfassungsschutz Daten übermittelt hat und daraufhin dann eine Kündigung ausgesprochen wird. Sie können sich also in einer kafkaesken Situation wiederfinden, wie in dem Fall eines Nachwuchswissenschaftlers aus Sachsen, der mehrere Beschäftigungen verlor, ohne den Grund dafür zu erfahren. Der Grund war, der Verfassungsschutz hatte die verschiedenen Arbeitgeber vor einer angeblich islamistischen Bestrebung gewarnt, fälschlicherweise, wie sich im Nachhinein herausstellte. Also der Betroffene hat dann Jahre später auch Entschädigung bekommen.

Schließlich fehlt es weitgehend an einer Pflicht, Parlament und Öffentlichkeit über die Anzahl der angeordneten Maßnahmen zu informieren. Eine solche Berichtspflicht ist nur für bestimmte Auskunftsersuchen vorgesehen. Selbst bei schweren Grundrechtseingriffen wie der langfristigen Observation oder der Onlinedurchsuchung müssen nach dem Entwurf noch nicht einmal Sie als Ausschussmitglieder des Verfassungsschutzausschusses informiert werden.

Und vielleicht, weil Herr Marscholleck gerade noch die Wohnraumüberwachung und die Onlinedurchsuchung angesprochen hatte: Ich bin der Meinung, dass diese Befugnis letztendlich praktisch leerläuft oder nach den Maßstäben, die im Gesetz stehen und die auch das Bundesverfassungsgericht aufgestellt hat, praktisch leerlaufen dürfte. Es ist nämlich erforderlich, dass die Polizei nicht rechtzeitig tätig werden kann. Es gibt eine Subsidiarität der Verfassungsschutzbehörde gegenüber der Polizei, und wenn man das ernst nimmt, dann dürfte es eigentlich kaum Anwendungsfälle geben. Umso wichtiger ist, dass gerade für diese schwersten Grundrechtseingriffe zumindest eine Berichtspflicht normiert wird, damit Sie als Abgeordnete sehen könnten, dass es doch zu solchen Anwendungsfällen kommt und dann gegebenenfalls Maßnahmen ergreifen könnten oder zumindest mal nachfragen könnten, warum die Polizei nicht tätig werden konnte.

Das sind einige dargestellte Mängel. Ich habe in meiner schriftlichen Stellungnahme noch ein paar andere Punkte angesprochen. Wenn diese dargestellten Mängel nicht behoben werden, dann droht auch das Berliner Gesetz früher oder später vor dem Bundesverfassungsgericht zu landen und in Teilen für verfassungswidrig erklärt zu werden. – Ich bedanke mich für die Aufmerksamkeit und stehe auch gerne für Fragen zur Verfügung!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Werdermann! – Dann kommen wir jetzt zu Frau Kamp, unserer Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit. – Sie haben das Wort, vielen Dank!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Vielen Dank! – Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Frau Senatorin! Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete! Es ist zu begrüßen, dass das Berliner Verfassungsschutzgesetz, das im Wesentlichen aus dem Jahr 2001 stammt, jetzt überarbeitet und insbesondere an grundsätzliche Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts angepasst wird.

Vorab möchte ich allerdings eine kleine Anmerkung zur Beteiligung unserer Behörde machen. Wir haben von dem umfangreichen Gesetzentwurf erst Kenntnis erhalten, als dieser in das parlamentarische Verfahren eingebracht wurde. Eine vorherige Beteiligung auf Fachebene hat nicht stattgefunden. Dies ist gerade bei umfangreichen Gesetzesentwürfen üblich, und wir haben mit den Senatsverwaltungen in der Vergangenheit auch sehr gute Erfahrungen bei der Begleitung von Gesetzesentwürfen gemacht. Gerade im vorliegenden Fall wäre aus unserer Sicht eine Vorabteilnahme insbesondere angezeigt gewesen, da umfangreiche Änderungen mit datenschutzrechtlicher Relevanz vorgesehen sind. Der Gesetzentwurf beinhaltet sowohl eine neue Normierung bereits bestehender Befugnisse der Verfassungsschutzbehörde als auch die Etablierung neuer nachrichtendienstlicher Maßnahmen, die zum Teil mit tiefen Eingriffen in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der Betroffenen verbunden sind. Ich nenne ein paar Beispiele: Zugriff auf Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raumes, wir haben es schon ein paar Mal gehört, Wohnraumüberwachung, auch bei Dritten, sowie Onlinedurchsuchungen.

Der Leiter der Verfassungsschutzbehörde, so habe ich dem Sitzungsprotokoll aus dem Juni entnommen, hat in Bezug auf die nicht erfolgte Einbindung meiner Behörde gesagt, dass seine Abteilung „ein gutes Verständnis“ davon habe, was der BlnBDI wichtig sei. Darauf, was uns wichtig ist, kommt es meines Erachtens nicht so an, sondern ich glaube, es kommt sehr

stark darauf an, dass wir an einigen Stellen eine Grundrechts- und datenschutzrechtliche Expertise eingebracht hätten, die sicherlich auch noch mal hilfreich gewesen wäre.

Wir haben uns trotz der kurzen Zeit bemüht, eine ausführliche schriftliche Stellungnahme zur Verfügung zu stellen, in der zu Beginn der Stand der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts umfassend dargestellt wird. Wir wollten Sie damit nicht langweilen, sondern wir wollten gerne auch ein Verständnis grundsätzlicher Natur für unsere Ausführungen der einzelnen Regelungen erzeugen. Das Bundesverfassungsgericht hat in den vergangenen Jahren unter anderem zum Bayerischen und zum Hessischen Verfassungsschutzgesetz Entscheidungen getroffen, die den Maßstab für die Regelungen von nachrichtendienstlichen Überwachungs- und Übermittlungsbefugnissen setzen. Vieles – ich werde jetzt gleich ein paar Aspekte davon herausgreifen – ist hier heute schon angesprochen worden. Aber bei so einer Anhörung ist es tatsächlich ein Einzelfall, da kommt es auch ein bisschen darauf an, nicht nur, dass es schon gesagt wurde, sondern wer es sagt.

Drei Aspekte möchte ich einmal vorab herausgreifen, die an verschiedenen Stellen des vorliegenden Entwurfs aus Gründen der Verhältnismäßigkeit nachzuziehen sind. – Heimliche Eingriffe in Grundrechte durch Überwachungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden sind nur verhältnismäßig, wenn der Gesetzgeber unter anderem für die mangelnde Transparenz Kompensationsmaßnahmen für die Betroffenen vorsieht. Dies sind unter anderem Benachrichtigungspflichten der Verfassungsschutzbehörden und Auskunftsrechte für die betroffenen Personen. Beides ist im vorliegenden Gesetzentwurf nicht ausreichend beziehungsweise mangelhaft umgesetzt. Die Benachrichtigung der von einer Überwachungsmaßnahme betroffenen Person ist nach dem hiesigen Entwurf nur für einzelne Maßnahmen, Wohnraumüberwachung und Onlinedurchsuchung, vorgesehen, sollte aber auch bei weiteren eingriffsintensiven Maßnahmen – langfristige Observation oder verdeckte Einsätze von Dienstkräften – geregelt werden. Erstaunlich ist vielleicht der Blick nach Bayern, denn da gibt es eine zentrale Vorschrift, die umfassende Benachrichtigungspflichten vorsieht. Zu den Auskunftsrechten komme ich später noch.

Das Bundesverfassungsgericht hat ferner konstatiert, dass gesetzliche Eingriffsbefugnisse nur dann verhältnismäßig sind, wenn darin differenzierte Eingriffsschwellen und Anforderungen an den Rechtsgüterschutz, abhängig von dem Eingriffsgewicht und dem jeweils betroffenen Grundrecht, formuliert sind. Das haben wir heute auch schon häufiger gehört. Das Bundesverfassungsgericht misst der verhältnismäßigen Ausgestaltung der Eingriffsschwellen große Bedeutung zu, geht jedoch auch davon aus, dass das Eingriffsgewicht der Überwachungsmaßnahmen einer Verfassungsschutzbehörde im Vergleich zu einer Polizeibehörde grundsätzlich geringer ist, weil dieser operative Anschlussbefugnisse fehlen, die mit Zwang durchgesetzt werden könnten. Dennoch: Für nachrichtendienstliche Befugnisse von erheblicher Eingriffsintensität sind höhere Anforderungen vorzusehen. Der Gesetzgeber muss daher Befugnisnormen, die Grundrechtseingriffe von erheblichem Gewicht erlauben, an eine qualifizierte Eingriffsschwelle knüpfen, die eine Schutzgutsgefährdung von vergleichbarem Gewicht voraussetzt, das heißt, und das ist die Formel, eine hinreichend erhebliche Beobachtungsbedürftigkeit. Eingriffsintensive Maßnahmen sind insbesondere langfristige Observationen, die Erfassung nicht öffentlicher Gespräche, der Einsatz von Vertrauenspersonen und verdeckt agierenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Verfassungsschutzes sowie die Onlinedurchsuchung. Nicht bei allen dieser Regelungen werden die Eingriffsschwellen vorliegend ausreichend spezifisch geregelt.

Darüber hinaus, und das ist mein dritter vorgezogener Punkt, muss der Gesetzgeber eindeutige, transparente Regelungen treffen. Die Anforderung der Normenklarheit ist insbesondere vor dem Hintergrund vieler Verweisungen im Gesetzestext und unklarer Fassung des Normtextes, und das insbesondere zum Beispiel bei den Lösungsregelungen, nicht gegeben.

In der schriftlichen Stellungnahme haben wir sodann zu konkreten Regelungen Stellung genommen und an vielen Stellen Anpassungsbedarf aufgezeigt. Hieraus einige Aspekte: Bestandsdatenauskünfte. Erfreulich ist, dass die Regelungen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts zum sogenannten Doppeltürmodell umsetzen. Aber: Die Vorschrift des § 19 Absatz 1 Satz 1 ermächtigt die Verfassungsschutzbehörde allgemein, Auskünfte bei Anbietern der Telekommunikation zum Zweck der Aufklärung einer Bestrebung oder Tätigkeit nach § 5 Absatz 2 einzuholen. Hier fehlt es an der von mir soeben erwähnten zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit notwendigen Beschränkung auf die Erforderlichkeit im Einzelfall im Normtext. Außerdem: Weder für die Abfrage von Zugangsdaten noch für die Erhebung der übrigen Bestandsdaten nach § 19 Absatz 1 und 2 ist eine vorherige Anordnung durch die Leitung der Verfassungsschutzbehörde festgelegt. Dieses Erfordernis ist nach der besonderen Verfahrensvorschrift des § 22 Absatz 1 nur für die Auskünfte nach § 20 und § 21, also Bestandsdatenauskunft mittels dynamischer IP-Adressen und Verkehrs- und Nutzungsdatenauskunft, vorgesehen. Hierbei könnte es sich um ein redaktionelles Versehen handeln, da sowohl in der Überschrift zu § 22 als auch in der Gesetzesbegründung hierzu auf § 19 Bezug genommen wird. In jedem Fall sollte dies dringend nachgezogen werden; besser noch wäre natürlich eine richterliche Anordnung. – Schließlich, und da komme ich erneut auf das zurück, was ich eingangs sagte –: Auch die Benachrichtigungspflicht an Betroffene fehlt.

Zweitens: Zugriff auf Videoüberwachung des öffentlich zugänglichen Raums. Hierbei handelt es sich um eine gänzlich neue Befugnis für die Verfassungsschutzbehörde, die in die Vorschrift zur Observation integriert wurde, was aus Transparenzgründen und gesetzessystematischer Sicht aus unserer Sicht nicht besonders gelungen ist. Private und öffentliche Betreiberinnen und Betreiber von bestimmten Videoüberwachungsanlagen können verpflichtet werden, die Überwachung auszuleiten und Aufzeichnungen zu übermitteln. Diese Befugnis erlaubt damit sowohl den Zugriff auf bestimmte Videoüberwachungsanlagen des öffentlichen Raums in Echtzeit als auch auf die mittels der Videoüberwachungsanlagen angefertigten Aufzeichnungen. Es handelt sich um eine gegenüber der einfachen Observation deutlich eingriffsintensivere Maßnahme, für die strengere Maßstäbe und gesetzliche Erfordernisse gelten, nicht zuletzt, weil auf den Videoüberwachungen ein größerer Kreis von Personen erfasst wird. Auch wenn § 28 Absatz 3 den Zugriff beschränkt auf die Videoüberwachung von öffentlich zugänglichen großflächigen Anlagen sowie von Fahrzeugen und öffentlich zugänglichen großflächigen Einrichtungen des öffentlichen Schienen-, Schiffs- und Busverkehrs, so wird gerade in einer räumlich sehr engen Situation wie in Berlin letztlich die Möglichkeit einer nahezu flächendeckenden Überwachung geschaffen. Denn was sind öffentlich zugängliche Flächen? – Öffentliche Straßen, Wege oder Plätze, aber beispielsweise auch Verkaufsbereiche von Geschäften, Kaufhäusern und Tankstellen, Einkaufszentren, Restaurants und Cafés sowie Schalterhallen von Banken, Flughäfen, Bahnhofshallen, Bahnsteige sowie Kinos, Museen, Theater, Fußballstadien und die Fahrgastbereiche einschließlich der Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel.

Insofern: Die Erstellung von Bewegungs- und Persönlichkeitsprofilen könnte ohne Weiteres Realität werden, gerade auch in Hinblick auf den zukünftig denkbaren Einsatz von automatisierten Datenanalyse-Systemen. Die Norm ist aus unserer Sicht im Ergebnis unverhältnismäßig, da sie insbesondere keine spezifischen Eingriffsschwellen vorsieht. Das potenzielle Eingriffsgewicht dürfte in Einzelfällen so hoch sein, dass zur Wahrung der Verhältnismäßigkeit als Eingriffsschwelle zumindest eine gesteigerte Beobachtungsbedürftigkeit und daneben auch ein genereller Richtervorbehalt vorzusehen ist.

Ferner bedarf es einer gesetzlichen Klarstellung, dass nur die Nutzung gesetzeskonformer Videoüberwachungsanlagen zulässig ist. Meine Behörde stellt im Rahmen ihrer aufsichtsbehördlichen Tätigkeit sowohl eine Ausweitung der Überwachung mittels Videotechnik als auch eine Zunahme der Verstöße wegen unzulässiger Videoüberwachung fest. Die Nutzung unzulässiger Videoüberwachungsanlagen wäre in jedem Fall unverhältnismäßig. Zudem fehlt es an einer spezifischen Löschungsregel.

Drittens: Datenverarbeitungs- und Lösungsregelungen. Diese Regelungen waren aus unserer Sicht schon vorher intransparent und unklar; sie sind aber aus unserer Sicht leider nicht besser geworden, sondern eher schlechter. Unserer Stellungnahme können Sie entnehmen, wie wir die Regelung verstanden oder uns zusammengereimt haben. Aus Gründen der Transparenz und Rechtssicherheit sollte jedoch der Anspruch einer normenklaren Gesetzgebung sein, dass diese auf den ersten Blick erfasst und durch den Verantwortlichen umgesetzt werden kann.

Auch hier kann ich tatsächlich wieder nach Bayern zeigen, die aus meiner Sicht eine sehr klare Lösungsregelung getroffen haben. Insbesondere sollte glasklar und deutlich werden, dass eine Löschung stets zu erfolgen hat, wenn eine Datenspeicherung irrtümlich erfolgte, wenn sie unzulässig war oder die Kenntnis für die Aufgabenerfüllung nicht mehr erforderlich ist und schutzwürdige Interessen der betroffenen Personen nicht beeinträchtigt werden. Durch unklare Lösungsregelungen wird der Eindruck erweckt, dass man sich hier gegebenenfalls ein Hintertürchen offenlässt, auch rechtswidrig erhobene Daten später weiter zu nutzen, etwa mit einer Amnestieregelung für eine spätere Nutzung, gegebenenfalls im Rahmen einer automatisierten Datenanalyse oder zum KI-Training. Insofern gucken wir natürlich ganz besonders darauf, dass es klare Lösungsregelungen gibt, die auch vernünftig und klar umgesetzt werden können.

Auch das bisher geltende Verbot der Speicherung von Daten unter 14-Jähriger ist ohne nähere Begründung nunmehr weggefallen. Das Speicherungsverbot in Hinblick auf Daten unter 14-Jähriger ist dringend wieder aufzunehmen. Darüber hinaus sollten dezidierte Vorgaben für die Verarbeitung von Daten sonstiger Minderjähriger in Form einer Sonderregelung vorgesehen werden.

Viertens: Wohnraumüberwachung – eine weitere neue Befugnis für den Verfassungsschutz Berlin, deren Praxisrelevanz allerdings nach unseren Informationen äußerst unklar ist. Gemäß Bundesverfassungsgericht darf diese Befugnis Verfassungsschutzbehörden nur zur Abwehr einer mindestens konkretisierten Gefahr, damit nicht zur Vorfeldaufklärung, eingeräumt werden, und dies nur als subsidiäre Befugnis für den Fall, dass geeignete polizeiliche Hilfe für das bedrohte Rechtsgut ansonsten nicht rechtzeitig erlangt werden kann. In Hamburg etwa ist die dortige Regelung zur Wohnraumüberwachung aufgehoben worden, da die Befugnis ohne praktische Relevanz ist. Sollte das Land Berlin hieran festhalten, wären an dieser Regelung

jedoch dringend Nachbesserungen nötig. Es geht einmal um Regelungen zum Kernbereichsschutz; insbesondere, das hatten wir heute auch schon gehört, umfasst das auch den Wortlaut von Gesprächen, die mit einer in der Wohnung anwesenden Vertrauensperson geführt werden und auch Selbstgespräche oder Telefonate mit Vertrauenspersonen.

Außerdem haben wir uns noch mal die Vorgaben zur Sichtung der erhobenen Daten bei Gefahr im Verzug angeschaut; die halten wir tatsächlich für nicht verfassungskonform. In diesem Fall soll unter Aufsicht einer Dienstkraft des Verfassungsschutzes mit Befähigung zum Richteramt diese Auswertung stattfinden. Hier ist nach der verfassungsrechtlichen Rechtsprechung erforderlich, dass es bei einer dem Kernbereichsschutz dienenden Sichtung auf Auswertungsebene nicht zu einer weiteren Kenntnisnahme durch die Behörde selbst kommen darf. Die Sichtung durch eine unabhängige Stelle dient neben der Rechtmäßigkeitskontrolle maßgeblich dem Ziel, kernbereichsrelevante Daten so frühzeitig herauszufiltern, dass sie den Sicherheitsbehörden nach Möglichkeit nicht offenbart werden. Die tatsächliche Durchführung und Entscheidungsverantwortung muss daher maßgeblich in den Händen von unabhängigen Personen liegen. Dies ist durch die vorliegende Regel nicht gewährleistet. Dies gilt im Übrigen auch für die Onlinedurchsuchung.

Zum Auskunftsanspruch: Ich habe eingangs gesagt, dass Transparenzmaßnahmen, wie die Benachrichtigungspflicht und die Auskunftsrechte, wichtige Mechanismen sind, um die tiefen Grundrechtseingriffe zu kompensieren. Dementgegen soll der Auskunftsanspruch in dem vorliegenden Gesetzentwurf von betroffenen Personen gegenüber der Verfassungsschutzbehörde nun unverhältnismäßig eingeschränkt werden. Es wird eine Mitwirkungspflicht der antragstellenden Person eingeführt. Die Auskunftsrechte sind daran geknüpft, dass die Person auf einen konkreten Sachverhalt hinweist und ein berechtigtes Interesse darlegt. Maßnahmen des Verfassungsschutzes erfolgen regelmäßig verdeckt und ohne Kenntnis der betroffenen Personen. Damit liegt es in der Natur der Sache, dass betroffene Personen gerade keine Ahnung von dem konkreten Gegenstand einer nachrichtendienstlichen Erfassung haben. Dies gilt umso mehr, wenn auch die Benachrichtigung von betroffenen Personen ausbleibt. Insofern wird es dann möglicherweise auch schwierig, auf einen konkreten Sachverhalt hinzuweisen. Mit der Darlegung eines berechtigten Interesses soll einer Ausforschungsfahr begegnet werden, so steht es in der Gesetzesbegründung. Da der Verfassungsschutz eine Auskunft ohnehin verweigern kann, wenn ein Geheimhaltungsinteresse gegenüber dem Auskunftsinteresse der betroffenen Person überwiegt, braucht es keine Einschränkungen auf der Ebene der Antragstellung bezüglich eines berechtigten Interesses. Jedenfalls ist dabei aber zu beachten, dass ein Auskunftsantrag durch den Verfassungsschutz nicht allein deshalb abgelehnt werden dürfte, weil eine betroffene Person kein berechtigtes Interesse dargelegt hat. Aus dem Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung folgt zumindest ein Anspruch auf eine Ermessensentscheidung, die die grundrechtlichen Belange des Betroffenen insbesondere mit einer entgegenstehenden Ausforschungsfahr abwägt. Dazu gibt es verfassungsrechtliche Rechtsprechung. – Ich bedanke mich sehr herzlich für die Aufmerksamkeit!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Frau Kamp! – Liebe Kollegen! Jetzt kommen wir zur Aussprache. Auf der Liste ganz vorn ist Herr Schrader. – Bitte!

Niklas Schrader (LINKE): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Nach den Ausführungen der Anzuhörenden – vielen Dank dafür an alle erst mal von uns! – entsteht schon der Eindruck, dass an diesem umfangreichen Gesetzentwurf doch an vielen Stellen nachgearbeitet werden

muss, um ihn verfassungskonform zu machen. Das ist in erster Linie die Aufgabe der Koalition, dazu einen Vorschlag zu machen. Aber vor allem auf solche Punkte möchte ich mich konzentrieren und vor allem deshalb auch noch einmal anfangen mit einer Frage an Herrn Marscholleck: Sie haben gesagt, Sie finden, das geht grundsätzlich in die richtige Richtung, um den Verfassungsschutz zu stärken. – Wir haben aber als Gesetzgeber natürlich auch eine Pflicht, uns mit dem Kleinteiligen, so wie Sie es formuliert haben, zu befassen, und weil ich mal unterstelle, dass auch das BMI ein gesteigertes Interesse an verfassungskonformer Gesetzgebung hat, möchte ich Sie noch mal fragen: Sie haben gesagt, Sie hätten vielleicht auch den einen oder anderen Punkt an dem Gesetzentwurf noch zu kritisieren; das interessiert mich dann aber schon. Vielleicht können Sie uns noch sagen: Was hätten Sie denn für Beispiele, vor allem, wenn es um Punkte geht, die hier genannt worden sind, wo es in die verfassungsrechtliche Problematik geht? – Sie haben mit der Weiterverarbeitung und der Zweckänderung ein Beispiel genannt, aber vielleicht hätten Sie noch weitere Punkte, die Sie uns nennen möchten.

Dann möchte ich noch mal auf eine paar Punkte eingehen. Zum Thema Kontaktpersonen: Ich würde noch mal fragen, ob Sie uns konkreter sagen können, wie Sie einschätzen, wie die Regelung derzeit interpretiert werden kann. Also wie weit kann das Thema Kontaktpersonen gehen? – Herr Hohnerlein! Sie haben gesagt, flüchtige Personen. – Reicht es sozusagen, wenn man mal in der falschen Veranstaltung war? Reicht es, wenn man einen privaten Kontakt, der nichts mit dem eigentlichen Verfassungsschutzthema zu tun hat, zu einer Person pflegt? Was kann nach der derzeitigen Formulierung da alles mit reinkommen, wenn man sie weit interpretiert?

Der zweite Punkt, der wirklich ein sehr intensiver ist, ist die Ausleitung der Videoüberwachung. Ich habe mich erst einmal gefragt, ob darunter auch gefasst werden kann – ich habe Sie so verstanden –: die Überwachung von öffentlichen Plätzen durch die Polizei. Wir haben im Moment noch keine Befugnis in Berlin dafür; die soll aber geschaffen werden. An den sogenannten kriminalitätsbelasteten Orten soll die Polizei videoüberwachen können. Kann das auch darunter gefasst werden? Es soll ja auch in dem Entwurf für das Berliner ASOG eine Auswertung durch künstliche Intelligenz durch die Polizei erfolgen. Kann man den Gesetzentwurf jetzt so interpretieren, dass der Verfassungsschutz sogar auch auf die KI-Auswertung zugreifen könnte, sie sozusagen gleich mitnehmen kann bei der Ausleitung, oder würde er nur das Rohmaterial bekommen? – Das ist eine Frage, die mich perspektivisch interessiert, weil das eine das andere dann bedingt, wenn wir diese zwei Gesetzesvorhaben gerade in Berlin haben.

Falls Sie es wissen, würde mich auch interessieren – ich weiß nicht, ob Sie das beantworten mögen als Autorin der Vorlage, aber vielleicht wissen es auch die Anzuhörenden –, woher die Formulierung bei der Ausleitung der Videoüberwachung kommt. Ist das irgendwo angelehnt worden? Gibt es dazu schon Formulierungsbeispiele? – Ich kenne jedenfalls noch keine.

Eine dritte Frage habe ich zu einem Punkt, den, soweit ich das gehört habe, niemand von Ihnen angesprochen hat, nämlich die Übermittlungsbefugnis an nicht öffentliche Stellen. Das ist auch ein bisschen ein neues Terrain, das hier besprochen werden soll, dass der Verfassungsschutz an nicht staatliche Träger für bestimmte Zwecke Daten weitergeben kann. Wie schätzen Sie das ein? Ist hier die Schwelle richtig gelegt, oder sollte man das noch verändern? – Es gibt in der Gesetzesformulierung in § 45 eine Art Einwilligungsfiktion. Man geht also erst mal von der Einwilligung der Betroffenen aus und darf das nur nicht weiterleiten, wenn man irgendwie annehmen muss, die Person sei dagegen. Das ist ja relativ spekulativ. Vielleicht ist das auch eine Frage insbesondere für Frau Kamp. Da habe ich mich gefragt: Kann das nicht am Ende ein bisschen beliebig werden? – Nachrichtendienstlich erlangte personenbezogene Daten gehen an nicht öffentliche Stellen – immer mit der potenziellen Gefahr, dass das außerhalb des staatlichen Bereichs kommt und dann auch weitergetragen wird an Familie, an Kontaktpersonen der betroffenen Person, auch wenn es da eine Zweckbindung gibt, na klar, aber es ist ja doch eine Erweiterung, wenn das übermittelt werden kann.

Vierte Frage, zum Auskunftsrecht: Ich habe mich schon gefragt, ob diese Einschränkung, dass ein Auskunftsanspruch nur bei Mitwirkung und – wie Herr Werdermann es formuliert hat – bei möglicher Selbstdenunziation möglich ist und besteht – wir hatten das in der ersten Diskussion im Ausschuss hier auch schon unter dem Stichwort angesprochen –, überhaupt europarechtlich oder auch verfassungsrechtlich zulässig ist. Es ist doch europarechtlich immer das Ziel gewesen, den Auskunftsanspruch absolut zu stärken und ihn nicht an irgendwelche Bedingungen zu knüpfen. Kann man das noch als zulässig betrachten, wie das hier formuliert ist?

Dann gab es noch die Einschränkung – das wurde in einer der Stellungnahmen dargelegt, ich kann gerade nicht mehr genau sagen, in welcher –, dass es keinen Auskunftsanspruch für juristische Personen gibt. Nun ist es aber so, dass die eine oder andere verfassungsfeindliche Bestrebung, die der Verfassungsschutz beobachtet, auch eine juristische Person ist, wenn das irgendwie Vereine sind oder so etwas. Müsste es das nicht zwingend geben? – Das würde mich auch interessieren.

Dann habe ich noch eine Frage zu einer Neuerung im Entwurf, die auch noch nicht erwähnt worden ist: Es soll die Möglichkeit zur Verdachtsberichterstattung geben. Die gibt es im Bund bereits. Sie kennen ja alle die rechtliche Auseinandersetzung auch um die AfD im Bund. In Berlin gab es das bisher nicht. Es ist ja immer eine Abwägung zwischen mehr Transparenz durch die Verdachtsberichterstattung versus die Diskreditierungswirkung, die eine solche Berichterstattung hat. Wie würden Sie das abwägen, und welche Variante wäre aus Ihrer Sicht die bevorzugungswürdige? – Dabei würde ich es erst mal belassen, bevor es zu viel wird, und mich dann gegebenenfalls noch mal melden. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Danke, lieber Herr Schrader! – Ich bitte alle noch mal, ein wenig auf die Uhr zu schauen. – Herr Lehmann!

Jan Lehmann (SPD): Auch vielen Dank! – Ich bedanke mich erst mal bei den Anzuhörenden für die Bereitschaft, hier vorzutragen. Ich habe sehr viel mitgenommen. Ich werde mich mal kürzerfassen, als ich mir mitgeschrieben haben, denn wir haben auch Ihre Stellungnahmen vorab bekommen. Vielen Dank schon mal dafür! Da sind viele Punkte drin, die wir sicher noch beachten werden. Ich habe mir bei einzelnen Vortragenden noch etwas aufgeschrieben,

wozu ich gern eine Frage hätte, denn eigentlich sind wir zwar im Verfahren, noch mal den Entwurf des Gesetzes zu besprechen, und sind uns auch sicher, dass wir einige Änderungen mitbringen, aber zu einigen habe ich eben noch mal Fragen.

Sie verweisen, Herr Dr. Hohnerlein, auf die Bundesdefinition zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung einerseits, dass wir die aus dem alten Bundesverfassungsschutzgesetz nehmen, und dann merken Sie an, dass wir uns das Bundesverfassungsschutzgesetz wegen relativen Schutzes noch mal angucken sollen. Die Frage könnte dann auch an Herrn Marscholleck gehen: Wie nahe liegt die gesamte Neuordnung des Bundesverfassungsschutzgesetzes? Herr Marscholleck sagte, als er anfang, dass er der zuständige Referatsleiter wäre für die Neufassung des Verfassungsschutzgesetzes. Wann können wir denn damit rechnen? – Das wäre für uns eine große Erleichterung, wenn wir wüssten, wie der Bund dann genau agieren würde. Bei Herrn Marscholleck möchte ich mich gern bedanken, dass er es als möglicherweise machbaren Weg sieht, wie unser Verfassungsschutzgesetz jetzt im Entwurf vorliegt. Die Kritik mit der Abstufung der Betrachtungsfähigkeit und so etwas nehmen wir gern noch zur Kenntnis und werden das im Verfahren berücksichtigen, und auch, dass Ihnen die Durchsuchungsanordnungen zu vage sind. Da können wir auch noch mal gucken, ob wird das mit dem Wohnraum und den Onlinedurchsuchungen nachbessern, was Sie da kritisiert haben. Die Hinweise fand ich sehr gut.

Bei Herrn Werdermann fiel mir schon in der Stellungnahme, die vorab eingereicht wurde, Folgendes auf: Das ist natürlich im Sinne Ihres Vereins, aber da stand dann direkt – ich zitiere –: „Geheimdienste sind Fremdkörper in einer Demokratie.“ – Das war relativ plakativ schon auf der ersten Seite Ihrer Einreichung, und damit kann ich natürlich nicht konform gehen, denn für mich sind die Geheimdienste auch, wenn man das so sieht, im Sinne einer Demokratie notwendig, um eben Verfassungsfeinde aufzuspüren und Reaktivmaßnahmen zu entwickeln – und auch, wie es hier bei uns der Fall und auch gesetzte Norm ist, dass wir als Verfassungsschutzausschuss immer schön unterrichtet werden und auch eingreifen können.

Zu Frau Kamp: Das können wir wahrscheinlich auch im weiteren Verlauf noch bilateral klären, aber ich würde nicht so weit gehen, dass ich dann gleich unterstellen würde, dass der Verfassungsschutz dann auch Persönlichkeitsprofile anlegt, wenn er zu viele Infos hat. Dafür gibt es schlicht keine Rechtsgrundlage in dem neuen Gesetz, und auch diese weitere Erstellung, das steht da so nicht drin, dass man das machen kann, und dann gehe ich davon aus, dass unsere Verwaltung an Recht und Gesetz entsprechend auch gebunden ist und nur die Daten dafür benutzt, die sie ohnehin hat, um ihre Profile zu gestalten und zu erschaffen.

Eine Frage habe ich auch noch speziell an Frau Kamp: Inwiefern ist unser G-10-Ausschuss berücksichtigt? – Wir haben ja einen speziellen Ausschuss für die Kontrolle von Überwachungsmaßnahmen, der dezidiert eigene Aufgaben und Kontrollfunktionen hat. Den muss man ja auch irgendwie im Gesamtgefüge sehen. – Sie sagten auch, Frau Kamp, dass in Hamburg zum Beispiel die Wohnraumüberwachung teilweise wieder abgeschafft wurde, weil sie keine Relevanz hat. Dem würde ich dann insofern gelassen entgegensehen, dass wir es ja reinschreiben können, weil es in Berlin nach Auffassung des Verfassungsschutzgesetzes der Senatsverwaltung Relevanz haben könnte. Dann hätte ich gerne eine Rechtsgrundlage, nach der man tauglich agieren kann, und wenn es keine Relevanz hat, dann benutzen wir den Paragraphen nicht. Mir fallen mehrere Normen in unserem Gefüge ein, die wir selten benutzen und irgendwann mal abschaffen können, wenn sie keine Rolle spielen, aber sie von vornherein

nicht zu benutzen auf die vage Annahme hin, dass woanders das auch nicht ist, hielte ich nicht für so sehr stichhaltig.

Eine Verständnisfrage an Frau Kamp hätte ich noch: Bei Punkt 11 hatten Sie geschrieben, dass die Löschfristen gelockert wurden und dass, wenn Daten unzulässig erhoben wurden, sie insbesondere durch Speicherung weiterverarbeitet werden, irgendwie die zu vernichten. – Ich habe das nicht verstanden. Ob Sie noch mal mit eigenen Worten zusammenfassen könnten, was das genau hieße? – Insofern erst mal vielen Dank! – Ich freue mich auf die Beratung. Wir werden mit der Koalition, mit der Verwaltung, mit der Opposition darüber weiter diskutieren, dafür ist ja die Ausschussarbeit da, und uns dann hoffentlich einem tauglichen Entwurf annähern. – Vielen Dank jedenfalls an die Verwaltung für die Arbeit und die Vorlage dieses Entwurfs!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lehmann, das werden wir sicherlich machen! – Herr Mirzaie!

Ario Ebrahimpour Mirzaie (GRÜNE): Vielen herzlichen Dank auch von meiner Seite für die umfangreichen Ausführungen! – Ich kann gut an das anknüpfen, was meine beiden Vordner gesagt haben. Ich glaube, der Strauß an Ansatzpunkten, wo es nachzubessern gilt, ist recht breit. Insgesamt kommt der Eindruck auf, dass die Balance zwischen verfassungsrechtlichen Vorgaben und dem, was wir hier als Entwurf haben, noch nicht ganz stimmt, auf der einen Seite, aber natürlich auch die sehr wichtige Balance zwischen Fragen der Rechte der Bürgerinnen und Bürger, Fragen der Transparenz, der Information und natürlich auch dem berechtigten Anliegen von Nachrichtendiensten, bestimmte Arbeitsweisen und Prozesse nicht in der Öffentlichkeit zu diskutieren. Insofern freue ich mich, dass viele Impulse und Ansatzpunkte genannt wurden. Viele haben sich in den Ausführungen überschritten. Insofern gibt es da auch eine große Schnittmenge.

Ich wollte noch mal ein, zwei Sachen sagen, einmal zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung. Da war ich tatsächlich ein wenig überrascht, weil wir ja im Gesetz zur Finanzierung politischer Stiftungen und kommunalpolitischer Bildungswerke aus dem Berliner Landeshaushalt aus dem letzten Jahr bereits die aktualisierte fdGO-Definition auch nutzen, soviel ich weiß, was ich auch sehr begrüße, und insofern wäre das vielleicht ein Ansatz, wo man noch mal gucken könnte, ob man nicht in die Richtung eine Harmonisierung hinbekommt, indem man sozusagen aus dem Gesetz noch mal – – Denn die beziehen sich direkt auf die neueren NPD-Urteile, und da sind gerade Menschenwürde, Demokratie-, Rechtsstaatsprinzip dann noch mal die Punkte. Man kann natürlich auch noch mal über so etwas wie das Prinzip der Völkerverständigung sprechen, das kommt ja auch noch mal in der Parteienfinanzierung vor, aber ich glaube, die drei Aspekte sind da zentral.

Wir als Grüne haben bereits darauf hingewiesen, dass wir uns, gerade was Onlinedurchsuchungen und Quellen-TKÜ angeht, auch noch mal Kontrollrechte wünschen, die auch so in Richtung G-10-Kommission als Minimum gehen. In Bezug auf die Ausformulierung des Straftatenkatalogs, ergänzend zu den verfassungsrechtlichen Kriterien, finden wir auch noch sehr wichtig, dass man da nicht nur den Rahmen skizziert, sondern auch die konkreten Straftatbestände benennt. – So weit von mir.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Mirzaie, für Ihren Redebeitrag! – Frau Tomiak!

June Tomiak (GRÜNE): Vielen Dank! – Vielen Dank auch an dieser Stelle für die Ausführungen aller Anzuhörenden! Wir haben ja sehr darauf hingefiebert, dass wir heute diese Anhörung haben und auch über diesen Gesetzesentwurf sprechen können. Ich glaube, es ist auch gut, dass wir uns ausreichend Zeit dafür nehmen. Viele wichtige Punkte sind schon angesprochen worden. Ein paar Sachen möchte ich jetzt noch aus unserer Sicht darstellen und habe auch einige Fragen.

Ganz grundsätzlich habe ich vorhin schon über die Evaluation gesprochen und würde ganz gern auf eine Stellungnahme der Konferenz der unabhängigen Datenschutzaufsichtsbehörden des Bundes und der Länder hinweisen, die sich damit auseinandergesetzt hat, dass jetzt in den verschiedenen Ländern die Verfassungsschutzgesetze angefasst werden, und auch da wurde empfohlen, dass man sich so eine Evaluation durchaus mal überlegen könnte, und wie gesagt, wir finden das sehr schade, dass diese Chance jetzt vertan wurde. So eine wissenschaftliche Evaluation wird jetzt auch nicht mehr kommen. Ich glaube, es hätte genutzt und wäre durchaus produktiv gewesen, gerade, was wir jetzt auch von der Fachgesellschaft hören, und ich finde das wirklich sehr schade, dass das nicht gemacht wurde. – Das vielleicht einleitend an dieser Stelle.

Ganz grundsätzlich haben wir hier schon beim ersten Mal darüber gesprochen, dass es natürlich so ist, dass klar war, wir müssen dieses Gesetz anfassen. Auch aus den verschiedenen Gerichtsurteilen war klar, wir müssen hier nachbessern. Aber es ist doch durchaus sehr schade, dass man so stark sieht, dass von allen möglichen Werkzeugen sich quasi alles aus dem Kasten genommen und gesagt wurde: Okay, wir schreiben hier alles rein! –, und gleichzeitig die Transparenzpflichten und auch die Dinge, die in den Gerichtsurteilen auch normiert worden sind – dass gesagt wurde, gleichzeitig muss man aber auch das abwägen und man muss auch die Transparenzpflichten wahren –, dass das in diesem Entwurf nicht ausreichend stattgefunden hat. Deshalb hoffe ich sehr, dass sich auch die Koalition noch mal damit beschäftigt, wie man das verfassungskonform machen kann, und da gegebenenfalls auch nachsteuert.

Ich habe ein paar konkrete Fragen. Zu den Transparenzvorschriften und Auskunftsrechten wurde schon etwas gesagt. Die rechtlichen Voraussetzungen sollen jetzt verändert werden, und es wurde damit begründet, dass konzentrierte Anfragen verhindert werden sollen, die zum Ziel haben, sage ich mal, nicht mit einem aufrichtigen Interesse zu erfragen, was über einen selber vorliegt, dass das nicht der Kontext ist, sondern dass das quasi missbräuchlich verwendet wird. Da habe ich an den Senat ganz konkret die Frage: Wie häufig hat das schon stattgefunden? Wie sind Sie zu dieser Erkenntnis gelangt? Wie viele Fälle gab es da schon? – Vielleicht können Sie das noch mal kurz darstellen.

Zur Onlinedurchsuchung würde mich auch interessieren, auf welchem Weg das Zielobjekt der Onlinedurchsuchung – – wie der Staatstrojaner quasi auf die Geräte raufkommen soll, wie das faktisch passieren soll und ob der Senat plant, für die Infiltration von den Zielsystemen Informationen über Sicherheitslücken, die den Herstellern noch nicht bekannt sind, zu erwerben, oder wie das quasi stattfinden soll. Suchen Sie diese Sicherheitslücken selber? Wird das dann im Verbund mit den anderen Verfassungsschutzbehörden geschehen? – Es ist ja durchaus so, dass diese Sicherheitslücken, wenn die erst mal da sind und wenn man die feststellt,

grundsätzlich ein Problem sind, weil die nicht nur vom Berliner Verfassungsschutz genutzt werden können, sondern eben von allen möglichen Leuten, Kriminellen, aber auch fremden Mächten. Wir haben ja diesen Punkt, dass wir uns überlegen müssen: Wollen wir diese Sicherheitslücken dann auch offen lassen und die quasi selbst nutzen von staatlicher Seite, oder sagen wir, das ist eigentlich ein zu großes Risiko, und wir wollen das nicht? – Deshalb interessiert mich dazu auch: Inwieweit ist der vom Bundesverfassungsgericht für die Maßnahmen postulierte erforderliche Kernbereichsschutz beim Einsatz von Spionagesoftware technisch umsetzbar? Wie weit ist das möglich? – Das ist nicht nur eine Frage an den Senat, sondern dazu würde mich auch die Sicht von allen Anzuhörenden interessieren, wenn Sie das überhaupt beantworten können.

Dann interessiert mich auch, ob die Gefahr besteht, dass durch die Anwendung der Onlinedurchsuchung kritische Infrastruktur einem zusätzlichen Risiko ausgesetzt wird. Wir haben in letzter Zeit viel über kritische Infrastruktur gesprochen, und wenn wir sagen, wir wollen Sicherheitslücken eigentlich schließen, und gleichzeitig lassen wir dann selber welche offen, frage ich mich, wie wir das im Gleichgewicht behalten können.

Technisch interessiert mich auch, inwieweit eine reproduzierbare Protokollierung der Veränderungen auf den ausspionierten informationstechnischen Systemen stattfindet und ob das für den gesamten Verlauf der Maßnahme möglich ist. Es muss ja auch klar sein, wenn man das später im Gerichtsverfahren nutzen will, dass das gerichtssicher ist, und wenn dieser Staatstrojaner aufgespielt wird und im Zweifel nicht klar ist, ob auch irgendwelche technischen Veränderungen auf den Geräten vorgenommen worden sind, dann würde man sich quasi selber ein Bein stellen, wenn dann diese Daten nicht nutzbar wären. Deshalb würde mich interessieren, inwieweit man sich darüber schon Gedanken gemacht hat. – Vielleicht belasse ich es erst mal bei der Onlinedurchsuchung dabei.

Mich würde auch der Menschenwürdegrundsatz oder die Neuauslegung oder Konkretisierung der Auslegung der fdGO interessieren. Da ging es auch darum, dass das ganz explizit gesagt wurde in dem Bayern-Urteil, und deshalb frage ich mich natürlich: Warum wurde das in unserem Berliner Entwurf nicht ausreichend gemacht? Gab es dafür irgendeinen sachlichen Grund? – Das würde mich sehr interessieren.

Dann habe ich eine Frage an Herrn Dr. Hohnerlein: Sie haben ganz konkret auf den § 31 abgestellt und darauf, dass einige Akten zurückgehalten werden. Mich interessiert, ob es andere Gesetze gibt, andere Bundesländer, die das so handhaben, oder ist das quasi eine von Berlin erfundene neue Regelung? – Vielleicht könnten Sie das kurz einordnen.

Herr Marscholleck! Mich würde interessieren, es gab eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe, inwieweit wurde da ein gemeinsames Vorgehen beschlossen, und inwieweit, würden Sie aus Ihrer Sicht vom BMI sagen, wird hier dem gemeinsamen Vorhaben auch Rechnung getragen? Hat Berlin alles umgesetzt, oder brechen wir mit diesem Entwurf an einigen Stellen so ein bisschen aus? – Das würde mich interessieren – und natürlich auch Ihre Einschätzung, Sie haben gesagt, die Onlineüberwachung ist notwendig und es wäre vorgestrig, glaube ich, haben Sie gesagt, wenn man das jetzt nicht beachten würde. – Deshalb würde mich auch noch mal interessieren, die ganzen Sicherheitslücken, die da gegebenenfalls auf einen zukommen, wie Sie das bewerten würden in dieser Abwägungsfrage. Ich gehe davon aus, dass Sie sich

dazu Gedanken gemacht haben. Das würde mich interessieren, wenn wir das noch mal transparent gemacht bekommen könnten.

Zur Datenschutzbeauftragten interessiert mich natürlich sehr, warum der Senat im Vorfeld des Schreibens dieses Entwurfs die Datenschutzbeauftragte nicht mit eingebunden hat. Vielleicht kann der Senat dazu Stellung beziehen, warum das nicht passiert ist. Gab es dafür einen sachlichen Grund? – Ich habe das so rausgehört, dass es in anderen Gesetzesentwurfsverfahren eigentlich gut geklappt hat und gut praktiziert wurde. Deshalb verwundert mich das einfach, dass das bisher nicht stattgefunden hat.

Letzte Frage an dieser Stelle: die Regelung zu den Minderjährigen und den unter 14-Jährigen. Vielleicht können Sie dazu ausführen, was der Hintergedanke war, warum das jetzt herausgefallen ist. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Frau Tomiak, für Ihre Fragen! – Herr Franco hat sich gemeldet, und ich setze voraus, dass keiner was dagegen hat. – Herr Lenz!

Stephan Lenz (CDU): Ich habe prinzipiell nichts dagegen, aber wir sammeln jetzt seit geraumer Zeit Fragen, und wenn überhaupt noch eine sinnvolle Beantwortung möglich sein soll, dann müssen wir uns wenigstens darauf beschränken, dass erst mal jede Fraktion fragt. Eigentlich müsste sich auch jede Fraktion ein bisschen einengen, denn sonst mir nicht klar ist, wie das hier sinnvoll weitergebracht werden soll. – Herr Franco! Das geht jetzt überhaupt nicht gegen Sie. Sie wissen, ich schätze Sie. Es kommt nicht falsch an. Ich hoffe nur mit Blick auf die Uhr, dass wir das irgendwie so hinkriegen.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz! – Die Senatorin hat sowieso vor, kurz nach 16.30 Uhr eine kurze Stellungnahme abzugeben, und sie wird dann anschließend vom Staatssekretär vertreten. – Herr Lenz, bitte!

Stephan Lenz (CDU): Ich versuche auch vorbildlich, selber ganz wenig zu fragen, dass wir dann in die Beantwortung kommen. – Aber trotzdem, so viel Zeit muss sein, vielen Dank an die Anzuhörenden, dass Sie hier sind und uns zur Verfügung stehen! Sie können auch sicher sein, dass bei uns allen auch ankommt, wenn Sie Anmerkungen zur Grundrechtsrelevanz machen, denn uns allen ist bewusst, wir bekennen uns zwar, zumindest die meisten, zum Instrument des Verfassungsschutzes, aber uns ist schon klar, dass wir da sehr weit gehen, dass der deutsche Weg der wehrhaften Demokratie weitgehend ist, und insofern braucht es da eine hohe Sensibilität, und es kommt alles hier an, was Sie dazu sagen.

Meine Fragen – also einmal: Herr Dr. Hohnerlein! Sie haben in den Raum gestellt, es würde hier verwiesen auf einen antiquierten fdGO-Begriff – ist das nicht sehr weitgehend? –, dass Sie da vielleicht noch mal – Also ich kann dem kaum folgen. Das zweite NPD-Verbotsurteil ist jetzt acht Jahre alt, so neu ist es nicht. Dank der Gutachten des BfV wissen wir auch, nach welchen Kriterien der Verfassungsschutz auf Bundesebene agiert, und mir erschließt sich jetzt nicht, inwieweit da die neue fdGO-Formel nicht beachtet worden sein soll, also inwieweit jetzt eine solche Verweisung heikel ist.

Zweite Frage, und zwar ist das jetzt an Herrn Marscholleck gerichtet: Herr Marscholleck! Sie haben keine schriftliche Stellungnahme vorgelegt, haben hier Ausführungen gemacht. Da

würde ich Sie gern noch mal um Konkretisierung bitten, damit das hier auch in den Gesetzgebungsprozess einfließen kann, und zwar haben Sie von der Rolle der fremden Mächte gesprochen und haben gesagt, dass es einfach aufgrund der Qualität des Vorgehens der fremden Mächte, das Beispiel Russland haben Sie genannt, notwendig sei, hier für eine entsprechende Einstufung zu sorgen. Können Sie uns bitte noch mal genau sagen, an welcher Stelle des Gesetzes, am besten auch noch in welchem Absatz, das erfolgen kann, damit das auch richtig geprüft wird?

Dann habe ich noch eine Frage, und zwar an die Datenschutzbeauftragte. Da ist mir das Zusammenspiel zwischen Ihnen und der Innenverwaltung, ehrlich gesagt, nicht ganz klar, das würde ich gern noch ein bisschen besser verstehen, denn – so weit würde ich mich jetzt auch als Regierungsfraktionär aus dem Fenster lehnen – ideal ist es ja nicht, wenn Sie hier sagen, dass es Sie viel zu spät erreicht hat und Sie nicht genug Zeit für eine Stellungnahme hatten, vielleicht dass Sie uns wenigstens einen Ausblick geben, wie Sie gedenken, dass das in Zukunft vermieden werden kann, und vielleicht auch der Senat uns einen Ausblick gibt, denn das ist, wie auch immer man das im Einzelnen bewertet, was Sie vorgetragen haben, jedenfalls nicht ideal, dass Sie zu wenig Zeit haben, Stellung zu nehmen. – Dabei belasse ich es und hoffe, dass wir noch genug Zeit für die Antworten haben. – Danke!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Lenz! – Ich gucke noch mal auf die Uhr. – Herr Franco! Ich würde jetzt gern die Anzuhörenden antworten lassen, denn sonst wird der Rahmen doch ein wenig zu groß. – Frau Kamp! Sie waren die Letzte, dafür sind Sie jetzt die Erste. Und ich hätte eine ganz große Bitte: Wenn Sie sich alle bitte ein wenig kurzfassen würden, weil die Senatorin neben mir sehr unruhig ist! – Vielen Dank!

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Grundsätzlich haben wir eine gute Zusammenarbeit mit der Innenverwaltung in anderen Bereichen – vielleicht fange ich mit der letzten Frage an. Es ist auch nicht mein Punkt, dass, wenn jetzt irgendwie eine einzelne Vorschrift geändert wird und wir erst im parlamentarischen Verfahren davon erfahren, wir da irgendwie nicht in der Lage sind, darauf adäquat zu reagieren. Aber wenn ein gesamtes Gesetz neu gemacht wird, dann sind das schon sehr viele Dinge, insbesondere in diesem Bereich, wo wir eine sehr komplexe Materie haben, auch in Hinblick auf die verfassungsrechtliche Rechtsprechung und überhaupt die Auslegung des Verfassungsrechts, dass wir zumindest in anderen Bereichen gute Erfahrungen damit gemacht haben, wenn bereits auf Fachebene ein Austausch stattfindet und wir dort auch schon bestimmte Punkte mit einbringen können. Das war hier nicht der Fall. Wir haben den Gesetzentwurf tatsächlich in dem Moment bekommen, wo es ins parlamentarische Verfahren geht. Jetzt kann man sich darüber streiten, was die Anhörungsrechte unserer Behörde im Sinne des Berliner Datenschutzgesetzes heißen, ob das ausreichend ist – vermutlich ja, rein formal nach dem Gesetz. Für die Praxis ist es aus unserer Sicht sehr sinnvoll, wenn wir bestimmte Dinge vorab schon bekommen und unseren Input dort schon geben können, weil es dann einfach viel mehr Möglichkeiten gibt, das auch zu erfassen. Im parlamentarischen Verfahren haben wir dann die Anhörungsmöglichkeit hier im Ausschuss, da können wir bestimmte Sachen sagen, aber das ist im Rahmen des gesamten Gesetzgebungsverfahrens schon relativ spät. Insofern wäre mein Appell, einfach zu sagen: Warum nicht unsere Expertise schon früher einbinden? – Wir sind nun mal exakt für diesen Grund da, unter anderem, mit anderen Aufgaben, die wir haben, aber eben auch, weil wir im Gesetzgebungsverfahren beraten sollen, und das sehe ich als meine

Beratungsaufgabe, dass wir dann auch frühzeitig beteiligt werden. – Das vielleicht erst mal dazu.

Dann würde ich gern von vorn anfangen mit Herrn Schrader. Kontaktpersonen überlasse ich mal den anderen, das ist nicht unser Kerngeschäft. Die Formulierung, woher kommt die bei der Ausleitung? – Ich habe es das erste Mal beim Verfassungsschutzgesetz Nordrhein-Westfalen gesehen, die das auch so formuliert haben. Sonst kann ich Ihnen dazu nichts sagen.

Was ist mit den Videoüberwachungen bei Polizeibehörden? – Erst mal gilt das Trennungsgebot. Im Gesetzentwurf ist die Rede von Betreiberinnen und Betreibern. Das ist vielleicht auch noch mal eine Frage, die in Richtung Senat zu stellen wäre.

Übermittlung an nicht öffentliche Stellen: Sie haben den § 45 angebracht. Dazu vielleicht mit Verweis auf die Situation unserer Zeit: Wir haben uns auf bestimmte Punkte in der Stellungnahme gestürzt und haben nicht alles in der Tiefe prüfen können. Ich würde das gerne mitnehmen und dazu im Nachgang noch mal etwas sagen.

Auskunftsrechte: Sie hatten auf Europarecht verwiesen. Nun ist es so, im Verfassungsschutz- oder nachrichtendienstlichen Bereich haben wir natürlich nicht solche Vorgaben wie die DSGVO oder die JI-Richtlinie, die bestimmte Anforderungen in Hinblick auf das Auskunftsrecht machen, sondern wir sind hier im Verfassungsrecht und müssen quasi die Einschränkung des Auskunftsrechts danach messen; und auch danach sehen wir, dass das jedenfalls Einschränkungen sind, die über das hinausgehen, was erforderlich wäre.

Herr Lehmann! Sie haben gesagt, dass Sie es komisch finden, wenn ich davon ausgehe, dass irgendwelche Profile erstellt werden. Ich glaube, es ist letztendlich mein Job, immer zu gucken, wie Daten weiterverwendet werden können, insbesondere auch angesichts von automatisierten Datenanalysen, die in allen Ländern kommen, sage ich jetzt mal, also die Frage sich immer stellt: Wie ist dann mit Daten diesbezüglich umzugehen! – Sie haben gefragt, das habe ich nicht so richtig verstanden, zum G-10-Ausschuss. Ganz unabhängig vom G-10-Ausschuss ist es so, dass wir letztendlich gucken, was das Bundesverfassungsgericht für Anforderungen stellt, und diese Anforderungen haben wir in unserer Stellungnahme formuliert. Also da weiß ich jetzt nicht ganz genau, worauf Sie mit dem G-10-Ausschuss hinauswollten.

Zum Thema Hamburg: Ich habe immer gesagt oder sage das eigentlich immer – Sie kennen das aus dem Digitalisierungsausschuss –, dass ich evidenzbasierte Gesetzgebung für sehr sinnvoll halte, und insofern finde ich es sinnvoll, auch mal nach Hamburg – auch eine Großstadt – zu gucken und dann zu schauen, inwieweit dort schon mal Erfahrungen gemacht worden sind, die auch auf Berlin übertragbar sind, oder zumindest mal nachzufragen, warum das dort eingestellt worden ist.

Dann haben Sie bezüglich der Speichervorschrift gefragt, und das ist eine sehr gute Frage. Wir haben auch ein bisschen das Problem gehabt, dass wir sie nicht verstanden haben. Worauf ich, glaube ich, hinauswollte, ist erst mal, dass diese konkreten Sachen, die ich schon gesagt hatte – unzulässige Datenerhebung, Aufgabe ist erfüllt –, diese Punkte eigentlich so glasklar und ganz konkret geregelt werden sollten; das findet sich so aus meiner Sicht nicht wieder. Gestolpert sind wir dann über § 34 Absatz 3 Satz 2: „Die Vernichtung unterbleibt, wenn zwischenzeitlich Umstände eingetreten sind, nach denen die Erhebung zulässig wäre.“ –

Da habe ich mir die Frage gestellt: Was sind das für Umstände? Ist das zum Beispiel auch eine gesetzliche Anpassung, oder was sind das für Umstände?

Dann habe ich hier die Frage bezüglich des Kernbereichsschutzes, inwieweit das bei einer Spionagesoftware umsetzbar ist. – Das ist eine sehr schwierige Frage. Natürlich haben wir vom Grundsatz her immer die Situation, dass Kernbereichsdaten oder der Eingriff in Kernbereiche insbesondere dann auf der Kontrollseite einen Richtervorbehalt erfordern oder eine unabhängige Stelle, die sich solche technisch erfassten Daten anschaut, dass solche Kernbereichsdaten nicht unbedingt in die Sichtweite des Verfassungsschutzes gelangen, aber konkreter kann ich Ihnen das jetzt nicht beantworten. Das müsste man dann wirklich im Einzelfall ganz konkret prüfen: Was wird eingesetzt? Was kann man da machen? Was geht nicht? – Es ist relativ schwierig, das pauschal zu beantworten.

Das Zusammenspiel mit der Innensenatorin habe ich bereits beantwortet. – Dann würde ich hiermit schließen. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank! – Herr Werdermann, bitte!

David Werdermann (GFF): Vielen Dank! – Ich will mich auch auf einige wenige Punkte beschränken. – Herr Lehmann! Sie haben mein Eingangsstatement angesprochen und gesagt, dass Geheimdienste aus Ihrer Sicht nicht ein Fremdkörper in einer Demokratie sind. – Das bezieht sich natürlich darauf, dass eine Behörde, die weitgehend geheim und verdeckt arbeitet, in einem gewissen Spannungsverhältnis zu demokratischen Grundsätzen der Öffentlichkeit steht, speziell beim Verfassungsschutz, wenn sich solche Mittel auch noch gegen Organisationen richten, die teilweise legalistisch arbeiten, die keine rechtswidrigen Taten, keine Straftaten begehen, sondern erst mal legal agieren. Man kann sagen – das Stichwort „wehrhafte Demokratie“ ist gefallen –, das ist vielleicht trotzdem notwendig, aber das bezog sich darauf, dass es ein gewisses Spannungsverhältnis gibt und es deswegen gerade so wichtig ist, dass hier zumindest ein Mindestmaß an Transparenz geschaffen wird.

Deswegen möchte ich jetzt mit den Transparenzvorschriften einsteigen; das Auskunftsrecht hat Herr Schrader angesprochen. Das bezieht sich nach dem Entwurf tatsächlich ausdrücklich nur auf natürliche Personen. Es ist so, dass Beobachtungsobjekte oft auch juristische Personen – Gruppierungen, Vereine et cetera – sind. Das Bundesverfassungsgericht hat schon klargestellt, dass sich auch juristische Personen auf das Recht auf informationelle Selbstbestimmung berufen können. Es gibt vereinzelt Entscheidungen, die ein Auskunftsrecht von juristischen Personen begründen. Das sehe ich tatsächlich als ein Erfordernis an, weil es eben auch sein kann, dass eine Sammlung über juristische Personen, also Vereine, die Vereinstätigkeit beeinträchtigen kann, ohne dass natürliche Personen betroffen sein müssen. Es gibt also durchaus ein Bedürfnis. Der Verfassungsschutzbericht mag vielleicht für bestimmte Vereine Abhilfe schaffen, aber ich denke, ein Auskunftsanspruch von Vereinen oder juristischen Personen wäre durchaus angemessen.

Kontaktpersonen: Da ist es so, dass sich der Gesetzentwurf, glaube ich, an die Regelung in Bayern anlehnt, die so ähnlich defizitär ist. Das Bundesverfassungsgericht hat in der BKA-Entscheidung schon im Bereich des Polizeirechts recht weitgehend die Überwachung von Kontaktpersonen gebilligt. Ich habe da so meine Zweifel, ob man das eins zu eins auf das Verfassungsschutzrecht übertragen kann, aber der Gesetzentwurf, der uns vorliegt, bleibt in einigen Punkten sogar noch hinter dieser polizeirechtlichen Regelung zurück. Herr Hohnerlein hat angesprochen, dass in der Regelung im BKA-Gesetz flüchtige oder zufällige Kontakte eben nicht ausreichen. Diese Beschränkung fehlt im vorliegenden Gesetz. Die Subsidiaritätsklausel, dass Kontaktpersonen nur überwacht werden können, wenn das bei der verantwortlichen Person, also derjenigen, die sich an einer beobachtungswürdigen Bestrebung beteiligt, nicht ausreicht, fehlt auch im vorliegenden Gesetz. Das kann man vielleicht als Redaktionsversehen betrachten; ich habe da meine Zweifel, weil die Begründung schon in die Richtung geht, dass man meint, die Kontaktperson hätte auch selbst den Anlass für die beobachtungsbedürftige Bestrebung gesetzt. Das halte ich für eine Art Kontaktschuld, die so nicht tragfähig ist.

Die Onlinedurchsuchung wurde angesprochen. Dazu würde mich tatsächlich auch die Auffassung des Senats interessieren, was der praktische Anwendungsbereich für die Onlinedurchsuchung ist. Ich kann mir wirklich nicht erklären, wann das zur Anwendung kommen soll. Die Polizei hat – das ist natürlich ein Problem – momentan noch nicht die Befugnis zur Onlinedurchsuchung, aber das kann natürlich nicht dazu führen, dass dann der Verfassungsschutz

diese Befugnis bekommt und ausüben darf, sondern dann man muss sagen, erst recht darf der Verfassungsschutz nicht zur Onlinedurchsuchung greifen, oder, wenn die Polizei technisch möglicherweise nicht in der Lage ist, dann muss man gegebenenfalls zur Amtshilfe greifen. Ich sehe noch nicht den praktischen Anwendungsfall. Dazu würde mich die Antwort des Senats tatsächlich interessieren.

Auf die anderen Probleme bei der Onlinedurchsuchung bin ich jetzt gar nicht eingegangen. IT-Sicherheitslücken sind ein schon lange diskutiertes Problem. Ich glaube, der Bund hatte irgendwann mal vor, ein Konzept für ein Schwachstellenmanagement vorzulegen, aber das ist immer noch nicht passiert, obwohl das Bundesverfassungsgericht schon vor vielen Jahren entschieden hat, dass der Staat auch eine Verantwortung vor den Angriffen Dritter, also von Kriminellen oder ausländischen Geheimdiensten, hat, auch eine Schutzverantwortung gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern, solche Sicherheitslücken zu schließen, und zumindest eine Abwägung vornehmen muss, ob hier nicht das Risiko überwiegt.

Herr Schrader hat schließlich noch die Übermittlung an nicht öffentliche Stellen, beispielsweise Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber oder Vermieterinnen und Vermieter, angesprochen. Ich habe mir die Regelung im Detail nicht angeschaut. Was ich auf jeden Fall für erforderlich halte – das wurde zum Beispiel auf der Bundesebene und in Hamburg so geregelt –, ist, dass die Betroffenen im Nachhinein über diese Übermittlung informiert werden, um diese kafkaeske Situation zu vermeiden, dass sie irgendwelche Nachteile vonseiten privater Dritter erleiden, ohne zu wissen, woran das gelegen hat. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Werdermann! – Herr Marscholleck!

Dietmar Marscholleck (BMI): Gerne! Ich versuche, es kurzzufassen. Mir war aber nicht völlig klar, ob bestimmte Fragen auch an mich gerichtet waren oder nicht. Ich rattere einfach mal runter, was aus meiner Sicht vielleicht noch beizutragen wäre. – Die erste Frage war: Wie ist das mit verfassungsrechtlich problematischen Regelungen? Könnte ich da nicht vielleicht noch etwas beitragen? – Aus meiner Sicht wählt der Gesetzentwurf, glaube ich, als durchgehendes Prinzip ganz legitim den Weg, knackig und auf den Punkt gekommen zu formulieren. Das hat viele Vorteile, das ist oftmals lesbarer als epische Ausführungen. Manchmal begegnet das aber auch der Kritik, dass es vielleicht etwas an Normenklarheit, an Deutlichkeit fehlt. Das Beispiel mit der Subsidiarität, der Inblicknahme von Kontaktpersonen haben wir gerade diskutiert. Das müsste man hier aus der Verhältnismäßigkeitsregelung herauslesen. Das kann man auch, das ist eine reine Auslegungsfrage des Gesetzes; man kann es aber auch reinschreiben.

Ein anderer Punkt wäre beispielsweise die schon vorhin diskutierte Regelung für die Übermittlung an Strafverfolgungsbehörden. Da geht der Gesetzentwurf, finde ich, einen guten Weg. Ich finde es richtig gut, dass er sehr das im Blick hat, was die Gesetzgebung machen soll, nämlich abstrakt-generell das Normprogramm zur Anwendung des Sachverhalts vorzugeben. Er referenziert gewissermaßen wörtlich auch die Verfassungsrechtsprechung dazu. Der Haken an der Sache ist aber in der Tat, dass das Gericht gesagt hat: Da muss ein Katalog her. – Das ist ein bisschen gegen den Strich und in der Erwartung, dass das Gericht sich möglicherweise korrigiert. Ich würde das sehr begrüßen. Das Gericht korrigiert sich gelegentlich auch. Diese Regelung oder diese Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts ist einfach unsinnig, sie ist auch aus der Verfassung nicht ableitbar. Deswegen ist es, finde ich, ein legitimer Schritt,

dass der Gesetzgeber sagt: Ich mache eine vernünftige und gute Regelung, und wenn dafür irgendwie in der Rechtsprechung eine Anpassung nötig ist, dann ändert das nichts daran, dass das eine gute Regelung ist. – Das wären mal zwei Beispiele. Die Grundlinie, dass das ein kompaktes Gesetz sein soll, möchte ich aber nicht kritisieren. Wie gesagt, das kann man anders stricken, andere machen es anders, es ist aber legitim, das so zu machen, wie es jetzt hier aufgesetzt ist.

Kontaktpersonen habe ich schon angesprochen. – Videoüberwachung, wo kommt das her? – Auch diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts zum Bayerischen Verfassungsschutzgesetz ist schon angesprochen worden. Da war so eine Art Musterkatalog für Regelungen enthalten, auch vorausgegangen gab es den schon in der IMK. Es gibt also auf der Bund-Länder-Ebene abstrakte Vorbilder dafür, und im Landesrecht gibt es das beispielsweise als Erstes nach meiner Erinnerung in Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz hat sehr schnell eine Regelung reingebracht und das übernommen.

Übermittlungen an nicht öffentliche Stellen finde ich sehr eng geregelt. Das ist im Prinzip auch gut, das ist etwas sehr Sensibles, die Übermittlung an nicht öffentliche Stellen. Sie ist aber keineswegs weit geregelt. Sie ist in dem Gesetzentwurf sehr eng geregelt, und deswegen, glaube ich, muss man da nicht zucken, sondern das ist auf konkretisierte Gefahren und deren Abwehr beschränkt. Das ist enger als in anderen Regelungen.

Auskunftsrecht: Europarecht spielt hier keine Rolle. Die Europäische Union basiert auf dem Prinzip der Einzelermächtigung und hat sich im EUV reingeschrieben, dass die nationale Sicherheit in der alleinigen Verantwortung der Mitgliedsstaaten liegt. Das heißt, das Europarecht, also das Unionsrecht, ist hier nicht anwendbar. – Verfassungsrecht: kein Problem. Ich finde, das ist jetzt doch eine sehr steile These, die hier aufgestellt wurde. Es gibt eine Vielzahl höchstrichterlicher Entscheidungen, auch zu der bundesgesetzlichen Regelung in § 15 Bundesverfassungsschutzgesetz, die hier übernommen wird, und dahinter ist überall ein grüner Haken. Da gibt es kein Zucken beim Bundesverwaltungsgericht, keinerlei Andeutung, nichts. Das ist überhaupt gar kein Problem. Ich würde sagen, das Problem wird hier herbeigeredet.

Juristische Person: Ich finde, hier geht es vor allem um Privatheit. Sie schaffen eine bereichsspezifische Regelung zum Auskunftsrecht. Privatheit ist etwas, was an natürlichen Personen hängt. Natürlich haben juristische Personen in gewisser Weise auch Grundrechte, aber wir regeln hier bereichsspezifisch ein Auskunftsrecht. Das ist überall, auch im Bundesrecht, auf natürliche Personen beschränkt, und das hat seinen guten Grund, weil es um die individuelle Privatheit geht.

Die Verdachtsberichterstattung finde ich unbedingt nötig. Zu einer lebendigen Demokratie gehört eine transparente Auseinandersetzung. Dazu gehört nicht, dass der Verfassungsschutz im Hinterzimmer irgendetwas ausbaldowert, sondern die Verdachtslage sollte auch transparent sein. Wichtig ist allerdings auch, dass man natürlich die Verfassungsschutzbehörde nicht als eine Ordnungsbehörde sieht. Wenn eine Verfassungsschutzbehörde einen Verdachtsfall hat, dann darf und dann muss man darüber diskutieren, dann darf man auch anderer Meinung sein. Aber um es diskutieren zu können, gehört es auf den Tisch. Deswegen finde ich, dass die Verdachtsfallberichterstattung der richtige Punkt ist.

Wann kommt das Bundesverfassungsschutzgesetz? Sie wären glücklich, das zu erfahren. – Ich auch. Das ist in der Abstimmung, und ich würde mal sagen, im nächsten Jahr steht es im Bundesgesetzblatt, dieses Jahr sicher nicht. Deswegen sollte der Zug bei Ihnen nicht anhalten. Es ist wichtig, dass es in den Ländern vorangeht. Es ist aber auch völlig klar, dass es nach den neuen Herausforderungen irgendwie so einen Release 2.0 geben muss. Ich bin mir ziemlich sicher, dass auch in den neuen Regelungen der Landesverfassungsschutzgesetze – in Hessen gab es den Fall schon – manches auf den verfassungsgerichtlichen Prüfstand kommen wird; anderes muss sich zwischen Bund und Ländern einfach angleichen. Das heißt aber nicht, dass man in Starre verfallen sollte, sondern das heißt, dass man jetzt den ersten Schritt tun muss, wohlweislich, dass das vielleicht nicht der letzte ist und weitere folgen werden.

Wohnraumüberwachung nicht relevant: Ich finde, das ist immer ein bisschen schwierig von der Datenschutzseite. Einerseits wird manchmal der Überwachungsstaat ausgerufen, wenn eine Vielzahl von Maßnahmen stattfindet, andererseits, wenn es zurückhaltend eingesetzt wird und wenige Maßnahmen eingesetzt werden, kommt gleich die Schlussfolgerung: Kann ja weg. – Ich finde, es ist eigentlich wichtig, dass man einen Werkzeugkasten hat, der passt. Wenn so ein intensiv eingreifendes Werkzeug wie die Wohnraumüberwachung selten stattfindet, dann ist das nicht schlecht, dann ist das gut, und dann ist das richtig. Aber in den seltenen Fällen, wo man es braucht, muss man es eben auch haben, und das hat man nur, wenn man es ins Gesetz reinschreibt.

Freiheitlich-demokratische Grundordnung neu: Es ist schon aufgeschieden, dass das vielleicht ein Kompetenzproblem sein könnte. Im Bundesgesetz, im Bundesverfassungsschutzgesetz, steht: Die Verfassungsschutzbehörden von Bund und Ländern haben folgende Aufgaben, und diese Aufgaben sind in § 4 mit der freiheitlich-demokratischen Grundordnung, wie sie dort ausgeführt ist, definiert. – Das ist bundesgesetzlich geregelt. Artikel 31 Grundgesetz sagt, Bundesrecht bricht Landesrecht. – Wenn Sie hier etwas anderes machen würden, ist es entweder Lyrik, die das Gleiche in andere Worte fasst, dann würde ich sagen, es ist allenfalls verwirrend, aber nicht hilfreich. Wenn Sie etwas anderes machen würden, dann ist das sowieso nichtig. Was soll es? Aber da kann ich beruhigen: Erstens beachtet die Vollzugsebene, die Durchführungsebene, das ja. Ich kenne das nicht vom LfV, aber ich kenne es vom BfV, die wenden im Grunde das NPD-Urteil an, und das ist auch konform mit § 4 Bundesverfassungsschutzgesetz, das ist einfach eine Interpretationsfrage. Das ist gar kein Problem, das kann man so machen, und das macht man auch so. Wenn das neue Bundesverfassungsschutzgesetz kommt, dann schreiben wir es auch rein, dann wird das auch erledigt sein.

Kernbereichsschutz technisch gewährleistet? – Nein, technisch kann man das nicht gewährleisten. Sie können auch bei einer Dienstwaffe technisch nicht gewährleisten, dass ein Unbeteiligter nicht erschossen wird. Das muss sich sozusagen in der Anwendung der Dienstwaffe regeln. Bei einer Onlinedurchsuchung ist es ausgeschlossen, sicher den Kernbereich technisch auszunehmen. Dafür gibt es aber herausfordernde und aufwendige Regelungen, die auch in Ihrem Gesetzentwurf vorgesehen sind, wonach eine Nachfilterung stattfindet. Das ist nötig.

Gerichtliche Verwertbarkeit: Verfassungsschutz Erkenntnisse sind zumeist Spurenansätze für Weiterermittlungen. Da stellt sich nicht so ganz die Frage der gerichtlichen Verwertbarkeit, sondern dass andere darauf aufsetzend weitere Ermittlungen durchführen können. Ansonsten sind das Erkenntnisse, egal ob Verfassungsschutz oder Polizei, die in solchen Fällen auch gerichtlich einführbar sind. Wichtiger ist, dass man präventiv handeln kann. Wenn Sie erken-

nen, dass der Tatbereite sein Abschiedsvideo auf dem Handy oder Laptop aufnimmt, mit dem er sich nach dem Anschlag zu dem Anschlag bekennen wird, dann ist es wichtig, das nicht erst nach dem Anschlag zu erfahren, wenn man den Laptop beschlagnahmt, sondern es möglichst vorher schon zur Kenntnis zu bekommen, weil man dann weiß, jetzt geht es los, und dann muss man die Polizei zum Einschreiten auf die Piste schicken.

Zur Bund-Länder-Arbeitsgruppe habe ich schon etwas gesagt. Erstens ist die auch ein bisschen – – liegt lange zurück. Gleich 2022 war eine Aufgabe, schnell auszuwerten, weil die Bayern unter großem Zeitdruck standen, die mussten ganz schnell ihr Gesetz anpassen. Das heißt, nicht alles, was diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe gemacht hat, ist heute noch wirklich State of the Art. Berlin hat sich legitim davon gelöst. Man kann immer sagen, vielleicht wäre es besser gewesen, etwas enger dranzubleiben, aber ein eigener Weg hat den Vorteil, dass man seine eigenen Vorstellungen realisieren kann.

Minderjährigenregelung weggefallen: Wir hatten schon 2016 einen Zwölfjährigen, der, angeleitet vom IS, in Ludwigshafen zwei Bombenanschläge durch unkonventionelle Sprengstoffmittel inszeniert hat. Die haben Gott sei Dank nicht zu Schadensfolgen geführt. Das gab es aber, zwölfjährig. Wir hatten jetzt gerade in diesem Jahr eine Dreizehnjährige, die von keiner Einrichtung aufgenommen werden wollte, weil sie derart militant war und dann auch eine Person, die sie dort betreut hat, schwer verletzt hat. In Hannover gab es einen ähnlichen Fall mit einem Bundespolizisten. Es kommt immer wieder vor, dass auch sehr junge Personen, gerade auch instrumentalisiert durch terroristische Vereinigungen, in dem Zynismus dieser Akteure auch als Tatmittel eingesetzt werden. Das ist einfach die Sachlage, und der muss sich eine Sicherheitsbehörde stellen.

Im Bereich der Polizei gibt es keine solchen Regelungen. Im Bereich der Polizei ist das eine Frage der Datenpflege, und so wird es bei Ihnen jetzt im Landesverfassungsschutzgesetz auch sein. Ich finde es richtig, dass man im Zeitpunkt des Tatgeschehens nicht blind bleibt und auf Sachen achtet, aber darauf achtet, dass sich junge Menschen weiterentwickeln. Das ist das Entscheidende, dass man nicht etikettiert bleibt auf dem, was diese Dreizehnjährige gemacht hat, sondern dass man überprüft: Ist das noch tragfähig? – Das richtige Mittel sind relativ kurze Wiedervorlagefristen, indem man überprüft, ob das noch aussagekräftig ist und ob ich es behalten kann.

Konkretisierung der Vorschläge, die ich gemacht habe – fremde Mächte: Das ist derzeit in § 13 Absatz 1 Satz 1 geregelt. Dieser verweist auf § 5 Absatz 2 Nummer 2. Dort sind die sicherheitsgefährdenden geheimdienstlichen Tätigkeiten geregelt. Das heißt, § 13 Absatz 1 Satz 1 sagt, sicherheitsgefährdende und geheimdienstliche Tätigkeiten stecken in der Schublade des Absatzes 1, nämlich erhöhtes öffentliches Interesse. Mein Rat wäre, sie in die Schublade des Absatzes 2 zu packen, nämlich besonders erhöhtes öffentliches Interesse. Das heißt, Sie müssten diesen ersten Satz in den zweiten Absatz runterziehen. Das würde man vielleicht redaktionell anders einpassen, aber in der Substanz wäre es so.

Bei dem anderen Punkt mit der Weiterverarbeitung aus Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung ist mir die Präzisierung noch mal wichtig, weil es vielleicht falsch angekommen ist. Das war jetzt keine Frage, wo ich Bedenken gegen die Maßnahmen als solche hätte, Onlinedurchsuchung oder Wohnraumüberwachung, auch nicht gegen die Voraussetzungen, die sind ganz eindeutig verfassungskonform. Aber die Weiterverarbeitungsregelung in § 52 Ab-

satz 3, die eine Eingrenzung für die Weiterverarbeitung dieser Daten schafft, ist schon streng, aber sie muss noch ein bisschen strenger werden, um den Anforderungen zu genügen. Wenn Sie die Senatsinnenverwaltung fragen, wie man es richtig macht, dann können die Ihnen das sagen, da bin ich ganz sicher. – Dann, glaube ich, hätte ich die Fragen abgehandelt.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Marscholleck! – Herr Hohnerlein! Ich muss leider die Senatorin vorziehen, weil sie einen sehr wichtigen anderen Termin hat. – Frau Senatorin!

Senatorin Iris Spranger (SenInnSport): Herzlichen Dank erst mal auch an Sie als Anzuhörende, natürlich in der Fragestellung auch an die Abgeordneten! – Das ist der zweite Durchlauf, den wir hier im Parlament machen. Wir haben ein Wortprotokoll, das heißt, auch die Anmerkungen von Ihnen, Sie haben schriftlich etwas hinterlegt, und das habe ich mir natürlich in der einen oder anderen Form angeschaut.

Wenn Herr Marscholleck in seiner Bewertung sagt, dass auch einiges herbeigeredet wird, kann ich ihm nur zustimmen. Denn wir haben hier auch eine gewisse Öffentlichkeit, und da ist es immer ganz gut, dass aus der Opposition – das muss die Opposition jetzt mal aushalten – gerne dann der Verfassungssenatorin vorgeworfen wird, dass ihr vorgelegtes Gesetz, das natürlich mit der Senatsverwaltung für Justiz und auch mit dem Amtsgericht Tiergarten noch mal inhaltlich besprochen wurde, das mit den Abgeordneten der Koalition schon mal vorbeprochen wurde, verfassungswidrig wäre. Deshalb bin ich Ihnen sehr dankbar, dass Sie als BMI dazu noch mal selber etwas gesagt haben. Für mich ist das natürlich wichtig, ich habe diese ganze Sache schon als Innenministerkonferenzvorsitzende begleitet, auch in den entsprechenden Gremien, und deshalb nehmen wir das eine oder andere, das hier besprochen wurde, selbstverständlich auch noch auf; da bin ich mir auch mit Herrn Fischer und den Kolleginnen und Kollegen einig.

Aber eine Sache – das hat Jan Lehmann richtig gesagt – ist mir sofort aufgefallen, und dagegen verahre ich mich auch, Herr Werdermann! Zu sagen, Fremdkörper in einer Demokratie, das sollten Sie bitte so nicht formulieren. Sie haben es versucht zu relativieren, aber Sie haben es natürlich auch schriftlich gemacht. Inlandsgeheimdienst, auch diese Begrifflichkeit sollten Sie verändern. Wir gehen hier in Deutschland schon von Nachrichtendiensten aus und nicht von entsprechenden Geheimdiensten. Denn das, was Sie meinen – – [Zuruf von June Tomiak (GRÜNE)] – Nein, das kann ich sagen. Entschuldigung, es sind meine Kolleginnen und Kollegen, die hier sitzen, wo man sehr deutlich schriftlich und dann auch noch mal in dem Eingangsstatement hören darf, dass unser Verfassungsschutz als Fremdkörper in einer Demokratie agiert. Das können auch Sie als Verfassungsschutzausschuss – – Ich weiß, dass der eine oder andere gerne sagt: Weniger Verfassungsschutz finden wir besser. – Aber dass das jetzt hier schriftlich und auch noch mal mündlich geäußert wird, da bitte ich Sie, auch bei den Kolleginnen – – Bei mir müssen Sie sich nicht entschuldigen, ich bin so etwas gewohnt, aber bei den Kolleginnen und Kollegen sollten Sie das schon mal verändern.

Was ich mir natürlich noch mal anschau, Frau Kamp, am 3. Juli haben Sie es erhalten. Sie haben eine umfangreiche Stellungnahme dazu gemacht, Sie haben es auch hier noch mal gesagt, auch dafür herzlichen Dank. Wir werden vieles jetzt auch im parlamentarischen Raum noch mal miteinander besprechen. Sie haben an beiden Koalitionären, die gesprochen haben, gemerkt, dass man so eine Anhörung natürlich immer auch dafür nimmt, um sich noch mal zu

informieren, was man eventuell verändern könnte. Das eine oder andere haben wir als Resultat aus Ihren schriftlichen Berichten für uns schon vorgenommen. Das ist auch sehr wichtig.

Jetzt bedanke ich mich erst mal, dass ich hier ganz kurz noch mal etwas sagen konnte, aber das lag mir jetzt doch am Herzen. Dann wird mein Staatssekretär übernehmen. Ich verabschiede mich jetzt, aber bedanke mich für die Diskussion. Und diese eine Sache sollten Sie sich noch mal überlegen und vielleicht noch mal in der zweiten Runde sagen, dass die Kolleginnen und Kollegen dazu beitragen, dass wir Demokratie in unserem Staat und auch hier in Berlin sehr groß schreiben und dass Ihre Äußerungen dazu etwas anders gemeint waren. Darum würde ich Sie sehr bitten. Ich schaue mir das Wortprotokoll dann noch mal an. Als Innensenatorin darf ich mir das erlauben, denn ich stelle mich immer vor meine Kolleginnen und Kollegen.

Herzlichen Dank! – Entschuldigung, dass ich jetzt bei Ihnen dazwischengehen musste, aber Herr Fischer wird dann – wir haben das alles abgesprochen – auf einzelne Fragestellungen selbstverständlich noch mal eingehen. – Herzlichen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Frau Senatorin, für Ihre Worte! – Wir wünschen Ihnen noch einen arbeitsreichen Nachmittag und freuen uns, dass jetzt Herr Staatssekretär Ihren Platz einnehmen wird. Vielen Dank! – Herr Hohnerlein! Ich würde sagen, jetzt sind Sie mit Ihrem Statement dran. Ich glaube, wir werden dem Herrn Staatssekretär noch einige Dinge zuflüstern, aber ich würde mich freuen, jetzt Ihre Antwort zu hören.

Dr. Jakob Hohnerlein (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht): Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Ich würde ganz kurz vorausschicken, dass die Kritikpunkte, die jetzt auch von meiner Seite geäußert wurden, natürlich in keiner Weise die Arbeit der Senatsverwaltung in Misskredit stellen sollten. Das ist sicherlich eine sehr gute Arbeitsgrundlage, aber die Punkte, die ich sehe, die sehe ich auch sehr ernsthaft. Da würde ich auch ein Risiko sehen, dass das Bundesverfassungsgericht korrigierend eingreifen würde, wenn es zu einem solchen Verfahren kommen würde.

Ich würde mal mit dem Punkt Verdachtsberichterstattung anfangen. An dieser Stelle wäre ich ganz bei Herrn Marscholleck, dass ich doch eigentlich den Punkt Transparenz für einen sinnvollen halte. Wichtig ist, dass die Verdachtsberichterstattung als solche gekennzeichnet wird, dass man weiß, dass es nur ein Verdacht ist. Aber ich denke, dass es an sich sinnvoll ist, dass die Öffentlichkeit über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes informiert ist. Es ist Teil der Informationsaufgabe auch der Regierung, der Öffentlichkeit ihr Tun zu erklären, das die ganze Berichterstattung letztlich rechtfertigt.

Ein zentraler Punkt, der mir sehr wichtig war, ist die Definition der fdGO. An diesem Punkt würde ich es etwas anders als Herr Marscholleck sehen, dass ich hier keine kompetenzrechtlichen Einwände sehen würde, weil ich es so sehe, dass hier die Kompetenzfrage letztlich von dem inhaltlichen verfassungsrechtlichen Begriff der fdGO überlagert wird. Denn im Grundgesetz selbst, beim Parteiverbot – Artikel 21 Absatz 2 –, wird dieser Begriff verwendet, auch in Artikel 9 beim Vereinsverbot. Dort wird auf die verfassungsmäßige Ordnung abgestellt, inhaltlich, hat das Bundesverfassungsgericht klargestellt, ist es aber genau dasselbe. Vor diesem Hintergrund kann der Bundesgesetzgeber den Begriff nicht frei bestimmen, sondern muss ihn in Anlehnung an die verfassungsrechtlichen Kriterien bestimmen.

Damit komme ich dann zu Ihrer Frage, Herr Lenz: Ist der fdGO-Begriff im Bundesgesetz tatsächlich antiquiert? – Ich gebe Ihnen völlig recht, dass es teilweise auf der Ebene der Praxis gelöst wird, das hat Herr Marscholleck auch noch mal bestätigt. Das ist natürlich sehr zu begrüßen. Ich hatte mir das für eine wissenschaftliche Veröffentlichung in verschiedenen Verfassungsschutzberichten mal näher angeschaut, und da habe ich durchaus Defizite gesehen. Bei der AfD, da haben Sie völlig recht, wurde das richtig gemacht. Ich glaube, das ist aber auch ein Sonderfall, weil es um eine Partei geht, wo man besonders sensibel vorgeht. Bei Bestrebungen, wo es eher um Vereine geht, gerade in dem Bereich Linksextremismus, war mein Eindruck, dass in der täglichen Arbeit teilweise die neuere Rechtsprechung noch nicht zur Kenntnis genommen wurde. Ich hatte das Beispiel „Ende Gelände“ genannt, wo Kapitalismuskritik für eine Beobachtung schon für ausreichend gehalten wurde. Man kann natürlich sagen, das haben sie im Einzelfall nicht richtig gemacht, aber das ist gerade auch die Aufgabe der Gesetzgebung, der Verwaltung klare Kriterien für die Arbeit im Alltag an die Hand zu geben. Wenn der Wortlaut nicht den heutigen Stand der Rechtsprechung wiedergibt, dann wäre es schon notwendig, das dann, jedenfalls mittelfristig, anzupassen. Bis das passiert, kann man natürlich nur darauf hoffen, dass die Praxis sich auch so schon daran orientiert und das entsprechend verfassungskonform auslegt, aber ich denke, das kann keine Dauerlösung sein. Das ist eben die Idee, dass der Gesetzgeber die wesentlichen Entscheidungen selber treffen muss und die Verwaltung in ihrem Tun rechtstaatlich klar anleitet, was gerade im Bereich der Sicherheit und der Überwachungsmaßnahmen vom Bundesverfassungsgericht ganz besonders betont wird.

Weitere Fragen kamen von Frau Tomiak zu § 31. Wie ich es sehe, gibt es eine ähnliche Regelung in Bayern, in Artikel 30 des dortigen Verfassungsschutzgesetzes. Wie die da reingekommen ist, ist mir nicht so ganz klar. Es ist wohl so, dass das im ursprünglichen Entwurf noch nicht enthalten war und erst im Laufe des parlamentarischen Verfahrens reinkam. Vor dem Erlass der neuen bayerischen Regelungen gab es diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die sich insbesondere mit der Frage, wie man das mit der unabhängigen Kontrolle macht, intensiv beschäftigt und verschiedene Regelungsvorschläge überlegt hat. Da war diese Option, Akten nicht vorzulegen, in keiner Weise diskutiert worden. Insofern hat es mich schon überrascht, wie es zu solchen Regelungen erst in Bayern und jetzt auch hier in dem Entwurf kam. Meine Anregung wäre, dass es weder geboten noch verfassungsrechtlich zulässig ist.

Bei der Überwachung öffentlicher Plätze durch die Polizei würde ich es auf jeden Fall auch für notwendig halten, das mit der neuen Regelung im ASOG abzustimmen. Vorläufer der Formulierung ist, denke ich, hier auch das bayerische Gesetz. In Artikel 19a, bei der längerfristigen Observation, findet sich eine ähnliche Formulierung.

Kontaktpersonen: Das ist ein bisschen ähnlich wie mit der fdGO. Natürlich kann man irgendwie versuchen, das auf der Anwendungsebene zu lösen, indem man das einschränkend auslegt, dass hier flüchtige Kontakte nicht ausreichen. Aber auch hier wäre es wieder wünschenswert und wohl auch verfassungsrechtlich geboten, dass das klar genug in das Gesetz reingeschrieben wird, so, wie es im BKA-Gesetz schon der Fall ist.

Ich schaue noch mal auf meine Liste, aber ich glaube, das waren die wesentlichen Punkte. Dann bedanke ich mich noch mal für Ihre Nachfragen! Wenn im Verlauf der weiteren Beratungen noch weitere Fragen kommen, dürfen Sie sich auch gern per Mail noch mal an mich wenden.

Vorsitzender Kurt Wansner: Danke, Herr Hohnerlein! Darauf werden wir sicherlich zurückkommen. – Ich würde jetzt gern Herrn Fischer das Wort geben.

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrte Anzuhörende! Vielen Dank erst mal für Ihre sehr ausführlichen Stellungnahmen, die Sie abgegeben haben, die sicherlich auch Anlass sind, über das eine oder andere nachzudenken! Ich komme gleich noch darauf. Ich möchte ein paar Sachen sagen, von denen ich glaube, dass sie der Klarstellung, vielleicht auch der Richtigstellung an der einen oder anderen Stelle bedürfen, und beginne mit Herrn Hohnerlein, weil Sie zuerst das Wort hatten. In der Tat sehen wir die Frage der Rückbeziehung auf den fdGO-Begriff genauso, wie es Herr Marscholleck dargelegt hat. Wir sehen insbesondere den Verweis auf das Bundesverfassungsschutzgesetz, wo, wie Herr Marscholleck zutreffend ausgeführt hat, statuiert ist, dass Bund und Länder diese Aufgabe gemeinsam wahrnehmen, als zwingende Regelung, an der wir nicht vorbeikommen. Die Überlagerung, Herr Hohnerlein, die Sie angesprochen haben, können wir so derzeit nicht nachvollziehen. In der Tat ist es aber im Ergebnis so, dass bei der Auslegung der Regelung die Rechtsprechung des Verfassungsgerichts zu berücksichtigen ist, insofern die Ergebnisse, die wir erzielen, genau so sind, auch nicht abweichen und insofern keine besondere Besorgnis anzunehmen ist, dass wir hier in verfassungswidriger Weise unterwegs sein könnten.

Was die Befugnis zur Videoausleitung angeht – das möchte ich noch deutlich sagen, weil auch Frau Kamp das angesprochen hat –: Das ist keine selbstständige Maßnahme, und so ist es auch nicht im Gesetz formuliert, sondern da steht sehr deutlich drin: „zur Durchführung der Observation“, und das bedeutet, dass im Rahmen der Observationsanordnung und der Ausführung der Observation auch auf Videografie, wie sie vor Ort vorgenommen wird, zugegriffen werden können soll. Wir haben grundsätzlich eine selbstständige Befugnis zur Videografie. Das heißt, wir könnten überall dort, wo eine solche Kamera steht, in der Praxis eine eigene Kamera hinhängen. Deshalb erschien es uns sinnvoll zu sagen: Wo bereits Videografie stattgefunden hat, müssen wir zur Durchführung der Observation darauf zurückgreifen können. Es handelt sich also nicht um eine Regelung, wie Sie, Frau Kamp, sie angenommen oder zumindest insinuiert haben, die da irgendwie so versteckt ist oder so, sondern es geht tatsächlich um eine Maßnahme zur Durchführung der Observation.

Was die Berücksichtigung des § 160a StPO angeht, haben Sie in der Tat recht. Die Journalisten fehlen dort. Wir müssen uns noch mal genau angucken, ob da eventuell eine Korrektur erfolgen kann.

Was den § 40, die Übermittlung in Strafangelegenheiten, angeht, sehe ich es anders, Herr Hohnerlein, als Sie. Da ist die Entscheidung nicht dem Verfassungsschutz überlassen worden, auch, was den Katalog angeht. Erstens ist für mich schon mal die Frage, was eigentlich ein Katalog ist. Das scheint mir rechtlich durchaus der Auslegung zugänglich zu sein. Zwar sehen Kataloge in der Regel so aus, dass sie bestimmte Straftaten enumerativ aufführen, aber wer sagt eigentlich, dass das immer so sein muss? Insofern glaube ich schon, dass wir hier eine Art von Katalog, vielleicht neuen Typs, erstellt haben, und diese Art von Katalog trifft jedenfalls wortgetreu die Vorgaben des Verfassungsgerichts. Insofern freue ich mich sehr darüber, dass wir uns in diesem Punkt jedenfalls alle einig sind.

Dann haben Sie gesagt, bei der Übermittlung hätten wir nur die Bereiche der mit ND-Mitteln erhobenen Daten geregelt, und das greife zu kurz, das müsse auf alle Daten bezogen sein. – Das können wir nur sehr beschränkt, eigentlich überhaupt nicht, nachvollziehen, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 26. April 2022 in den Randnummern 250 und 252 ausdrücklich nur auf Daten Bezug genommen, die mit ND-Mitteln erst erhoben worden sind, und insofern sehen wir uns, was das angeht, auf der sicheren Seite.

Dankbar sind wir für die Anmerkung des Kollegen Marscholleck, was die fremden Mächte angeht. Das ist nachvollziehbar und aus meiner Sicht auch als sachgerechte Überlegung zu werten, und es ist sich sicherlich auch die engere Regelung zur Zweckänderung bei Informationsweitergaben im Sinne des § 52 Absatz 3 noch mal anzusehen.

Die Geheimdienstfrage, Herr Werdermann, hat die Senatorin eben schon beantwortet. Wir halten weder unsere Existenz noch unsere Methoden geheim. Insofern fände ich es vermessen, von uns als Geheimdienst zu sprechen. Das kennen die Damen und Herren Abgeordneten schon und lächeln an dieser Stelle. Sie können es wahrscheinlich schon singen, aber das ist die Begründung dazu.

Herr Werdermann! Sie haben dann auch irgendwann mal gesagt, auch die Abforderung von Informationen bei Anbietern, Telekommunikationsanbieter waren es, glaube ich, sei ein nachrichtendienstliches Mittel. Ich würde es sehr stark bezweifeln, ob es sich dabei um ein solches

handelt, denn nachrichtendienstliche Mittel zeichnen sich durch eine gewisse Heimlichkeit aus, und insofern könnte auch jede andere Behörde, die nicht spezifisch nachrichtendienstlich ausgerichtet ist, eine solche Informationserhebungserlaubnis und -befugnis bekommen. Insofern würde ich mich schon fragen, ob das tatsächlich ein nachrichtendienstliches Mittel ist, nur weil es eine Befugnisnorm im Verfassungsschutzgesetz ist. Insofern müssten wir da noch mal ein bisschen über die Begrifflichkeit und sprachliche Reinheit nachdenken.

Was den Auskunftsanspruch angeht und die nunmehr eingezogene Beschränkung – Frau Tomiak, Ihre Frage würde ich gegen Ende beantworten –, hat Herr Marscholleck schon darauf hingewiesen, dass das Bundesverfassungsgericht diese Frage schon zu beantworten gehabt hat und auch das Bundesverwaltungsgericht und niemand daran Anstoß genommen hat. Das ist für uns in der Tat etwas, was man, denke ich, zu berücksichtigen hat. Die Berichtspflichten sind in der Tat etwas, über das man durchaus noch mal nachdenken kann. Das halten wir auch für möglich.

Was die Anwendungsfälle, Herr Werdermann, danach fragten Sie auch, von Onlinedurchsuchungen angeht, haben Sie vorgeschlagen: Wenn die Polizei nicht kann, weil sie nicht darf oder aus technischen Gründen nicht kann oder darf, könnten wir doch einfach Amtshilfe leisten, da braucht man keine eigene Vorschrift. – Um Amtshilfe leisten zu können, brauche ich aber das nötige Equipment. Dieses Equipment werde ich gar nicht beschaffen können, wenn ich nicht eine eigene Vorschrift dazu habe. Das heißt, aus rein praktischen Gründen werde ich, wenn ich mal irgendwann in die Situation komme, dass ich entweder aus Amtshilfegründen – ich lasse jetzt bewusst mal offen, ob wir überhaupt in so einer Situation Amtshilfe leisten dürften oder nicht – oder aus eigener Kraft tätig werden will, und die Sicherheitslage gebietet es zumindest, darüber nachzudenken, eine solche Vorschrift brauchen. Auch da bin ich in der Nähe dessen, was Herr Marscholleck sagt. Ohne Befugnis zur Onlinedurchsuchung lässt sich, glaube ich, auf Dauer die Sicherheit in der Stadt nicht gewährleisten.

Dann käme ich zu Frau Kamp und danke erst mal für die Unterweisung, dass es nicht darauf ankommt, was Ihnen wichtig ist. Das ist vielleicht aber auch nur eine Umschreibung dessen gewesen, dass wir uns natürlich gerne an Ihre Vorgaben halten, weil Sie auch Aufsicht über uns ausüben und wir das durchaus anerkennen. Aber, wie gesagt, Sie haben 27 Seiten Text geschrieben. Insofern irritiert es mich schon ein bisschen, dass Sie sagen: Dann haben wir aber wirklich wenig Zeit gehabt! –, und es ist auch ganz lesenswert, was Sie da zustande gebracht haben.

Ich möchte noch mal, weil Sie die Benachrichtigung Betroffener im Einzelfall in § 19 angesprochen haben, darauf hinweisen, dass wir § 14, die Verhältnismäßigkeit, vor die Klammer gezogen haben. Für uns ergab sich deshalb, weil es eine Vorschrift ist, die gewissermaßen auf den gesamten folgenden Gesetzestext ausstrahlt, nicht die Notwendigkeit, in dem Entwurf jedes Mal den Zusatz „im Einzelfall“ anzubringen. – Das vielleicht dazu.

Über die Löschungsvorschriften müssen wir im Einzelfall vielleicht auch noch mal diskutieren. Ich glaube, das ist dann echt Jura in der Gestalt der Hochgotik, und das sollten wir vielleicht noch mal an anderer Stelle besprechen.

Was die Minderjährigen angeht, ist es in der Tat so, wie Herr Marscholleck gesagt hat: Wir haben diese Fälle, und wir müssen mit diesen Fällen umgehen können. Auch in Anbetracht

der Frage: Müssten wir als Verfassungsschutz nicht auch präventiv mehr für das Kindeswohl tun können? – ist es geboten, zumindest die Daten von von Extremismus betroffenen minderjährigen Kindern festhalten zu können, um sie gegebenenfalls mit anderen Behörden teilen zu können. Insofern ist auch das in die Abwägung mit einzustellen, dass hier der Schutz des Kindeswohls möglicherweise auch durch die Verfassungsschutzbehörde zu besorgen ist. Dieser Aspekt der Abwägung scheint mir bei Ihnen insgesamt zu kurz gekommen zu sein.

Jetzt komme ich zu den Fragen der Abgeordneten. Die Befugnis zur Videoüberwachung ist genau, Herr Schrader, aus diesem Grund da reingekommen, weil wir uns gesagt haben: Wir hatten schon oft die Fälle, dass wir jemanden observiert und dann beispielsweise verloren oder keine gute Sicht auf die Person gehabt haben – Sie erinnern sich an einen Fall, bei dem das mal so gewesen ist –, und wie kann man Observationsergebnisse verbessern? – Aus diesem Grund ist diese Überlegung bei uns gegenständlich geworden.

Frau Tomiak – Fälle konzentrierter beziehungsweise konzentrierter Ausspähungsversuche: Wir haben noch nicht den einen Fall gehabt, wo ganz klar war: Das ist hundertprozentig ein Ausspähungsversuch –, aber wir hatten Fälle, bei denen der Verdacht sehr nahelag. Wir bekommen beispielsweise durchaus auch in einem Umschlag mehrere Auskunftersuchen, wo man sich fragt, warum die zusammen ein Auskunftersuchen stellen, in welcher Weise das beantwortet werden soll und was denn das Ziel dahinter ist. Diese Frage kann man sich beispielsweise bei so einer Fallgestaltung stellen, insbesondere wenn die Antragstellenden, und ich mache jetzt ein fiktives Beispiel, beispielsweise eine gemeinsame Veranstaltung besucht haben und dann wissen wollen, ob darüber berichtet wurde oder nicht. Ob es vielleicht einen Informanten, eine Informantin bei bestimmten Veranstaltungen gibt, kann man auf die Art und Weise rauslesen. Ich will hier aber nicht zu sehr ins Detail gehen, denn Tipps, was das angeht, muss ich hier, glaube ich, auch nicht öffentlich geben.

Sie haben dann gefragt, wie wir uns die Durchführung der Onlinedurchsuchung konkret vorstellen und wie wir das umsetzen wollen. Da bitte ich um Verständnis, dass wir uns diese Gedanken erst machen, wenn wir wissen, wie die Vorschriftenlage und wie die Befugnis genau aussehen, denn wenn wir das nicht wissen, kann ich hier viel spekulieren und fantasieren. Das möchte ich aber nicht. – [Vasili Franco (GRÜNE): Aber es ist alles im Haushalt!] – Gut, das ist das, was Sie daraus schlussfolgern. Das habe ich nicht gesagt.

Was die Einbindung der Datenschutzbeauftragten angeht, so haben wir uns damit zufriedengegeben, das zu dem Datum zu machen, zu dem wir das gemacht haben. Ob ich das wieder machen würde oder nicht, muss ich tatsächlich noch mal für mich überlegen, aber in der gegebenen Situation habe ich das für sachgerecht gehalten. – Minderjährige habe ich schon beantwortet, und damit wäre ich, wenn keine weiteren Anschlussfragen sind, erst mal durch, aber ich bin gespannt auf Ihre Fragen mir gegenüber.

Vorsitzender Kurt Wansner: Lieber Herr Fischer, vielen Dank für Ihre Ausführungen! – Ich habe noch zwei Wortmeldungen offen, und zwar eine von Herrn Franco und eine von Herrn Schrader. Kann ich dann die Rednerliste schließen? – So machen wir es. – Herr Franco!

Vasili Franco (GRÜNE): Vielen Dank, Herr Wansner! – Einmal muss ich trotzdem voranstellen, dass ich das sowohl von der Senatorin als auch von Ihnen gerade, Herr Fischer, gegenüber dem Sachverständigen Werdermann für absolut unangemessen hielt. Man kann die-

sen Satz mit den Fremdkörpern kritisieren. Man kann aber auch nicht nur diesen einen Satz herauspicken, sondern sich den Kontext anschauen. Da geht es darum, dass Nachrichtendienste, die wir hier haben, rechtlich stark eingegrenzt werden müssen. Ich glaube, das teilen wir. Zumindest müssen das alle teilen, die die große Reihe an Bundesverfassungsgerichtsrechtsprechung dazu kennen und auch das Bundesverfassungsgericht hier sehr ernst nehmen. Ich nehme an, das ist auch unbenommen, man kann und soll sich vor die Mitarbeitenden stellen, aber das heißt nicht, und das steht hier, dass man der Gefahr vorbeugen soll, dass Inlandsgeheimdienste beziehungsweise die Nachrichtendienste, wie wir sie in Deutschland haben, ein Eigenleben entwickeln sollten. Ich erinnere an das Schreddern von Akten beim NSU. Ich hoffe, dass das weder die Senatorin noch Sie als Behörde möchten. Deshalb ist diese Anmerkung, wie sie dort steht, angemessen.

Auch der Hinweis sei mir erlaubt: Es bezieht sich auf eine Fußnote, und wer weiß, wie man Quellenverzeichnisse liest, kann dann über den Autor und Rechtswissenschaftler Ronen Steinke nachschauen. Ich würde dem mal auch nicht unterstellen, dass der verfassungsfeindlich agiert, sondern sich sehr ausführlich mit der Thematik der Geheimdienste, der Sicherheitsarchitektur, auch der Sicherheitsarchitektur während des Zweiten Weltkriegs und was wir daraus gemacht haben, beschäftigt hat. Ich würde hier gern einmal klarstellen, dass das, was hier steht, in keiner Weise ein Angriff war, sondern eine Einordnung, und diese Kontextualisierung sollte auch gegeben sein.

Ganz kurz zu meinen Punkten: Ich erinnere mich, Herr Fischer! Wir hatten letztes Mal die nette Diskussion über den § 13 und den § 5 und was das alles heißt. Das wurde hier schon erörtert. Ich empfehle vielleicht der Koalition an dieser Stelle einen Blick in den Entwurf für das Gesetz über den Verfassungsschutz in Baden-Württemberg. Die haben in § 4 aus meiner Perspektive nicht nur genau das mit der fdGO sehr gut geregelt, sondern ein entsprechendes Stufenmodell sehr nachvollziehbar auch in der Unterscheidung der unterschiedlichen beiden Stufen, die mit dem erhöhten Beobachtungsinteresse und mit dem besonders erhöhten Beobachtungsinteresse gemacht. Ich glaube, auch in der Rechtsanwendung wäre das deutlich praktischer. Das als Empfehlung an die Koalition. – Ich glaube, Herr Hohnerlein, Sie haben einmal so etwas Ähnliches in einem Artikel im Verfassungsblog ausgeführt.

Dann haben wir einmal die Onlinedurchsuchung. Ich weiß, das werden Sie nicht ändern. Ich fand es nur bezeichnend, Herr Marscholleck, auf der einen Seite zu sagen, wie groß die Gefahr von Auslandsgeheimdiensten ist, und auf der anderen Seite zu sagen, auch wenn wir keine Fälle oder vielleicht irgendwann mal einen Fall haben, lassen wir diese ganzen Sicherheitslücken. – Ich sehe das anders. Das kann man auch anders bewerten, aber ich würde sagen, der Schusswaffenvergleich war ein bisschen komisch. Erst prüfen, dann schießen, das stimmt. Aber bei der Onlinedurchsuchung wird ja erst geschossen, also alle Daten gesammelt, und dann geprüft. Der Vergleich hat mich zumindest nicht überzeugt.

Mich würde noch, Herr Werdermann, Sie sind kurz darauf eingegangen, der § 25, die punktuelle Ortung, interessieren, vielleicht auch an Frau Kamp: Ich kann nachvollziehen, dass man die punktuelle Ortung manchmal braucht, um Standorte in bestimmten Situationen nachzuweisen. So, wie die Regelung ausgestaltet ist, ist aber die komplette Erstellung eines Bewegungsprofils aus meiner Sicht nicht ausgeschlossen. Vielleicht können Sie dazu noch etwas sagen. Das wäre sonst sehr angreifbar.

Mich würde auch interessieren, ob Sie eine Zersplitterung der Kontrollrechte wahrnehmen. Bei manchen haben wir gar keine. Bei manchen Observationen gibt es nicht mal einen Richtervorbehalt. – Herr Fischer! Das ist vielleicht auch etwas, was man noch mal nachbessern müsste, dass es bei manchen Observationen keinen Richtervorbehalt gibt und noch nicht ganz genau geregelt ist, wann der notwendig ist. Das würde ich auf jeden Fall empfehlen. Aber mich würde vor allem interessieren: Würden Sie denn empfehlen, gerade bei diesen eingriffsintensiven Maßnahmen – Onlinedurchsuchung, Quellen-TKÜ – vielleicht neben dem Richtervorbehalt auch eine parlamentarische Kontrolle außer der Information an ein Gremium, das nicht mal darüber reden kann, vorzusehen? – Das fände ich interessant.

Ansonsten habe ich sehr positiv wahrgenommen, dass alle hier im Raum bereit sind, diese Regelungen noch mal anzupassen. Darauf würde ich auch drängen. Gerade die Verfassungssenatorin dürfte kein Interesse haben, ein verfassungswidriges Gesetz auf den Weg zu bringen. Ob das so ist, wird am Schluss immer ein Gericht entscheiden, aber leider hat die Vergangenheit oft genug gezeigt, dass gerade, wenn es um Sicherheitsgesetzgebung geht, das BMI kennt sich bestens damit aus, die Verfassungsgerichte immer wieder gekommen sind und Regelungen beanstandet haben, und da sich das ganze Verfahren gerade bei der Verfassungsschutzgesetzgebung durchaus in mehreren Urteilen manifestiert hat und ein sehr langer Prozess auch über diese Bund-Länder-Arbeitsgruppe erfolgt ist, um genau das zu verhindern, wäre es ziemlich schade, wenn einem etwas durchrutscht. In diesem Sinne danke ich dem Senat, der gesagt hat: Wir nehmen diese Gutachten, die sachlichen Hinweise darin, sehr ernst –, und würde darum bitten, die entsprechenden Anmerkungen, wenn Frau Kamp noch weitere hat, die sie im Vorfeld nicht rechtzeitig zur Verfügung stellen konnte, in der weiteren Beratung zu berücksichtigen, wenn die Koalitionsfraktionen über mögliche Änderungen beraten. Ich glaube, dann wäre zumindest dieser kleine Verfahrensfehler, so würde ich es schon nennen – – Es ist kein formaler Verfahrensfehler, Sie haben vollkommen recht, Herr Fischer, aber wir sollten uns schon einig sein, dass es hier sehr stark um die Frage personenbezogener Daten geht, die in einem System der Überwachung von Relevanz sind. Die Menschen, um deren Daten es geht, wissen nicht, dass es um ihre Daten geht. Von daher ist es vielleicht gar nicht so schlecht, so eine Stelle wie die Datenschutzbeauftragte sehr frühzeitig einzubinden. Wie gesagt, das lässt sich alles noch heilen, aber so ganz abfällig sollte man diesen Hinweis nicht abtun, sondern irgendwann wird es wieder eine Änderung dieses Gesetzes geben; dann kann man frühzeitig daran denken. – Vielen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Lieber Herr Franco! So etwas Abfälliges, wie Sie vielleicht gehört haben, ist mir nicht zu Ohren gekommen. – Herr Schrader!

Niklas Schrader (LINKE): Ich möchte auch noch mal ganz kurz vorwegschicken, dass ich es, wenn wir hier als Parlament eine Anhörung veranstalten und externe Expertinnen und Experten einladen, für absolut unangebracht halte, wenn der Senat, der dieser Anhörung beiwohnt und hier auch reden darf, aber nicht Teil des Parlaments ist, die Anzuhörenden hier belehrt und derart abkanzelt, dann auch noch mit so einem oberlehrerhaften Spruch von wegen, der Anzuhörende möge sich noch mal überlegen, ob das wirklich so gemeint war. – Das finde ich absolut daneben und unangebracht, ganz egal, worum es geht übrigens. Ob das souverän war oder peinlich, dazu möge sich jeder von außen, der das beobachtet und mitbekommen hat, selbst ein Bild machen. Ich fand es daneben.

Der Ausspruch: Geheimdienste sind ein Fremdkörper der Demokratie – kommt meines Wissens von Rolf Gössner, dem Rechtsanwalt, der über 40 Jahre lang vom Verfassungsschutz beobachtet wurde, nachdem dann nach 15 Jahren Rechtsstreit am Ende festgestellt wurde, dass das alles rechtswidrig war, was der Verfassungsschutz da an Beobachtungen gemacht hat. – So viel vielleicht noch mal zum Hintergrund und dazu, worum es bei diesen Ausdruck geht, und zwar nicht darum, dass der Geheimdienst sich selbst geheim hält, sondern natürlich vieles von dem, was er tut, und dementsprechend, wie wir auch hier immer merken, sehr schwer zu kontrollieren ist. Das hat Herr Werdermann im Anschluss noch mal ausgeführt. Insofern kann man unterschiedlicher Meinung darüber sein, aber das durch den Senat derart zu kommentieren, geht nicht.

Ich möchte es auf zwei Punkte beschränken, die ich noch mal aufgreifen wollte. Bei der Ausleitung der Videoüberwachung war noch die eine Frage an den Senat beziehungsweise den Verfassungsschutz offen, inwieweit dort auch der Zugriff auf polizeiliche Videoüberwachung möglich sein soll nach der Interpretation des Senats. Ist die Polizei dann auch ein Betreiber der Videoüberwachung im Sinne dieses Gesetzestextes? – Sie kann jetzt schon gefährdete Objekte beispielsweise videoüberwachen. Also darauf könnte jetzt schon zugegriffen werden, aber perspektivisch dann auch öffentliche Plätze mit KI-Auswertung. Dazu würde ich gern noch eine Aussage des Senats haben, wenn möglich.

Das Zweite: Ich habe noch eine Frage an Frau Kamp. Sie haben mehrfach, an verschiedenen Stellen, angeregt, dass es angebracht wäre, an Befugnisse auch Evaluationsklauseln anzufügen. Nun ist es mit der Evaluation der Arbeit des Verfassungsschutzes so eine Sache. Wir hatten dazu auch schon ganz grundsätzliche Diskussionen. Wir haben das eingangs erwähnt. Der Verfassungsschutz vertrat immer die Meinung, dass es im Grunde gar nicht möglich sei, die Arbeit des Verfassungsschutzes zu evaluieren, eben weil er verdeckt agiert, weil seine Methoden nicht allen bekannt werden dürfen. Was würden Sie dem entgegen? Wie wäre es möglich, in Teilen, bei bestimmten Befugnissen, eine wissenschaftliche Evaluation, die eigentlich eine Evaluation von außen sein muss, praktisch auf bestehenden Rechtsgrundlagen durchzuführen? – Danke!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Schrader! – Bei einem musste ich schmunzeln, das gebe ich zu, bei Ihren Äußerungen. Hier ist jeder heute sehr lebhaft miteinander umgegangen. Weil die Innensenatorin nicht da war, hätte man sich die letzte Diskussion wirklich sparen können, denn wir diskutieren hier in einer sehr offenen und auch teilweise fachlich hervorragenden Art. – Damit sind die Wortmeldungen der Abgeordneten erledigt. Ich würde gern noch mal unsere Anzuhörenden bitten, vielleicht kurz darauf zu antworten. – Dann fange ich wieder mit Ihnen an, Herr Hohnerlein, und gehe einmal rechts rüber.

Dr. Jakob Hohnerlein (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht): Dürfte ich zuerst weitergeben an die anderen? Ich war nicht darauf vorbereitet, das jetzt noch eine Antwort erwartet wird. Ich mache mir gern direkt Gedanken, aber vielleicht kann jemand der anderen Anzuhörenden auch sofort etwas sagen.

Vorsitzender Kurt Wansner: Herr Marscholleck? – Dann sind Sie dran!

Dietmar Marscholleck (BMI): Gerne! Vielen Dank für das Wort, Herr Vorsitzender! – Ich möchte mich gar nicht wiederholen, bin jetzt aber doch gehalten.

Ich habe ja zwei Empfehlungen gegeben – an denen halte ich auch fest; die sind ja auch aufgenommen worden –, also die fremden Mächte entsprechend ihres Bedrohungspotenzials einzustufen, und das heißt, zweite Stufe, und bei der Weiterverarbeitung von Intensiveingriffen der Onlinedurchsuchung und Wohnraumüberwachung noch etwas nachzuschärfen.

Ich nutze aber die Gelegenheit gerne, um noch mal zu sagen: Die Frage zur Onlinedurchsuchung, zur technischen Gewährleistung des Kernbereichsschutzes habe ich beantwortet, nicht Schwachstellen oder dergleichen, sondern die Frage: Kann man den Kernbereichsschutz mit dem Mittel der Onlinedurchsuchung technisch gewährleisten, sodass eine Auswertung und im Übrigen auch die im Gesetz vorgesehenen Schutzmechanismen gar nicht mehr nötig werden, weil ich es ja technisch schon gewährleiste? – Die Antwort ist Nein. Deswegen sieht das Gesetz hier entsprechende Mechanismen vor, und nur so war der vielleicht schräge Vergleich mit der Pistole gemeint. Bei einer Pistole kann ich eben auch nicht technisch ausschließen, dass ich einen Falschen treffe. – Nur so war es gemeint.

Die beiden Empfehlungen bleiben. Der Gesetzentwurf schultert die wesentlichen Herausforderungen. Dass man an allem dies oder jenes kritisieren kann, trifft auch auf diesen Gesetzentwurf zu, aber ich finde, er hat einfach so viel Mehrwert, dass es wichtig wäre, das Projekt zu Ende zu bringen und schnell in Kraft zu setzen.

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Marscholleck! – Herr Werdermann!

David Werdermann (GFF): Vielen Dank! – Ich war auch etwas irritiert über die Ausführungen der Senatorin, dass sie vor allem einen Großteil ihrer Redezeit darauf verwendet, mich zu kritisieren. – Ich will klarstellen, dass sich das nicht auf die Bediensteten des Verfassungsschutzes bezieht. Das kann man auch lesen: Es bezieht sich auf die Institution. Es ist eine Kritik an der Institution Verfassungsschutz. Insofern verahre ich mich dagegen, beziehungsweise sehe ich auch keine Veranlassung, mich bei einer Person zu entschuldigen. Herr Schrader hat dankenswerterweise schon klargestellt, dass dieser Satz nicht von mir ist, sondern von Rolf Gössner. Allenfalls sehe ich also die Notwendigkeit, mich bei Herrn Gössner zu entschuldigen, dass ich ihn hier nicht namentlich genannt und ihm sozusagen den Tribut gezollt habe für diesen schönen Satz mit dem Fremdkörper in einer Demokratie.

Zur Sache: Ich will noch auf zwei Punkte eingehen. Zu den Auskunftsersuchen hat Herr Fischer gesagt, dass diese kein nachrichtendienstliches Mittel seien. Die allgemeine Definition ist: verdeckte Mittel der Informationsbeschaffung. – „Verdeckt“ meint in dem Sinne verdeckt gegenüber dem Betroffenen der Informationsbeschaffung, also gegenüber demjenigen, über den Daten gesammelt werden. Das ist bei diesen Auskunftsersuchen der Fall. Sie erfahren natürlich nicht, wenn Daten abgefragt werden bei Telekommunikationsdienstleistern oder bei Verkehrsunternehmen oder Ähnlichen. Entsprechend ist das auch in anderen Gesetzen als nachrichtendienstliches Mittel eingestuft. Letztendlich kommt es nicht auf die Begrifflichkeiten an, sondern darauf, ob die Verhältnismäßigkeit richtig ausgestaltet ist, und da sehe ich bei der Systematik, die hier im Gesetz verfolgt wird, zwei Probleme. Erstens: die Adressatinnen- und Adressatenregelung in, ich glaube, § 15. Die gilt eben nur für die nachrichtendienstlichen Mittel im Sinne des Gesetzes, also nicht für die Auskunftsersuchen. Das ist also ein Mangel. Das andere Problem ist: Bei den Übermittlungsregelungen sind ausdrücklich auch die Daten ausgenommen; also bei den strengeren Anforderungen für die Übermittlung sind ausdrücklich

Daten ausgenommen, die auf solchen Auskunftersuchen beruhen, obwohl diese Auskunftersuchen heimlich sind und mitunter ein sehr starkes Grundrechtsgewicht haben.

Zur punktuellen Ortung: Darauf wurde bisher noch gar nicht eingegangen. Tatsächlich ist es so, dass das Bundesverfassungsgericht zum BayVSG gesagt hat, dass eine punktuelle Ortung erst mal kein besonders starkes Eingriffsgewicht hat. Es hat dann allerdings in der Entscheidung zum hessischen Gesetz das so ein Stück weit relativiert und hat wörtlich gesagt, dass das Eingriffsgewicht „bereits dann nicht unerheblich erhöht“ wird, „wenn punktuelle Maßnahmen über einen längeren Zeitraum hinweg durchgeführt werden“. – Das Berliner Gesetz spricht allgemein von punktuellen Maßnahmen und sagt nicht, ob das möglicherweise einmalig ist oder über einen längeren Zeitraum. Entsprechend müsste man hier eigentlich eine höhere Eingriffsschwelle vorsehen, weil es eben auch punktuelle Maßnahmen über einen längeren Zeitraum ermöglicht. – Man kann darüber diskutieren, ob nicht möglicherweise solche Ortungen auch vom Begriff der Observation erfasst sind. Dort ist von technischen Mitteln die Rede. Sind vielleicht technische Mittel auch solche Ortungsinstrumente? – Das müsste man aber klarstellen im Gesetz. Das vermisse ich hier auch. In anderen Gesetzen ist klargestellt, was für technische Mittel das sein können im Rahmen der Observation. Dann wäre natürlich gewährleistet, dass hier auch die strengeren Anforderungen greifen. – So viel von mir. – Danke schön!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Werdermann! – Frau Kamp! Sie haben jetzt das Schlusswort und können zusammenfassen.

Meike Kamp (Berliner Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit): Das überlasse ich Ihnen. – Ich würde gerne auch noch mal ein paar Anmerkungen machen, obwohl ich mich den Ausführungen zu der punktuellen Ortung anschließen wollen würde. Es wurde noch die Frage nach verdichteter parlamentarischer Kontrolle gestellt. Natürlich gibt es alle möglichen Formen von auch Kompensationsmaßnahmen, die hier sicherlich mithelfen würden, aber es ist eben nur eine Form. Wie gesagt, die Anforderungen, die wir insbesondere in Hinblick auf Transparenz, Eingriffsschwellen und so weiter formulieren, sind davon unabhängig zu betrachten.

Vielleicht einmal noch zu der Ausleitung der Videoüberwachung: Es ist trotzdem so, dass wir hier über großflächige Anlagen sprechen und eine ganze Menge anderer Personen mit erfasst werden können. Das ist ein Thema, das wir letztendlich hier angebracht haben, um das es uns geht und das aus meiner Sicht auch in der Abwägung und in der Frage der Eingriffsschwellen und so weiter mitzuberücksichtigten ist.

Dann noch mal zu dem § 14 – ich glaube, Herr Werdermann, Sie haben das gerade auch noch mal angesprochen –; auch da: Wenn vorgezogene Verhältnismäßigkeitsregelungen im Gesetz drinstehen, dann entbindet das trotzdem, aus unserer Sicht, nicht davon, konkrete Eingriffsschwellen beziehungsweise Benachrichtigungspflichten auch in den einzelnen Befugnissen zu regeln, denn dann ist so ein bisschen die Fragestellung: Wenn es in der einen Regelung drin ist und in der anderen nicht, dann wird es schon schwierig, aus § 14 zu dem Ergebnis zu kommen, dass auch eine Benachrichtigung erfolgen soll. Also ich lese es dort jedenfalls nicht heraus. Aus meiner Sicht wäre das normenklar zu formulieren.

Stichwort Minderjährige: Das ist vielleicht mal ein ganz gutes Beispiel, warum es vielleicht ganz gut gewesen wäre, mit uns auch vorher zu sprechen. Diese Minderjährigenregel ist herausgefallen ohne Begründung. Es ist letztendlich unklar, warum das gestrichen wurde. Selbst Herr Marscholleck hat gerade angesagt, dass es möglich wäre, hier zumindest für die Minderjährigen möglicherweise gestufte Prüfpflichten für die Löschung irgendwie zu formulieren. Das ist aber in dem Entwurf auch nicht vorhanden. Insofern: Das wäre eine Möglichkeit, über die man in dem Zusammenhang hätte sprechen können.

Dann haben Sie, Herr Schrader, noch zum Thema Evaluierung gefragt. – Dazu gibt es zumindest verfassungsgerichtliche Rechtsprechung, dass, so verstehe ich das jedenfalls, auch im Bereich der Nachrichtendienste durchaus Evaluierungen vorgesehen werden können. Ich denke, am Beispiel Hamburg, auch wenn das hier keiner hören möchte, sieht man, dass dort offenbar auch irgendwie erhoben wurde, dass die Maßnahme nicht zur Anwendung gekommen ist. Und das ist ja irgendwie auch eine Form von Evaluierung oder Erforderlichkeitsmessung im Nachhinein. – Gut, dann wäre ich jetzt am Ende. Vielen herzlichen Dank, dass ich hier angehört werden konnte! – Danke schön!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Frau Kamp! – Will der Senat, will Herr Fischer noch antworten? – [Zuruf] – Sie wollten? – Das hatte ich ein bisschen anders verstanden. – Aber bitte!

Dr. Jakob Hohnerlein (Max-Planck-Institut zur Erforschung von Kriminalität, Sicherheit und Recht): Ich wollte nur zurückgestellt werden. – Herzlichen Dank, Herr Vorsitzender! – Herr Fischer! Herzlichen Dank! Es freut mich schon mal zu hören, dass grundsätzlich die Bereitschaft besteht, hier noch Anregungen aufzugreifen.

Ich würde vielleicht zwei Punkte noch kurz ansprechen. Das eine: die fdGO. Da haben wir wohl einfach zur Kompetenzfrage unterschiedliche Ansichten. Das ist auch völlig legitim. Ich würde daraus dann nur zwei Schlussfolgerungen ziehen. Das eine wäre, dass es dann umso wichtiger wäre, auf Bundesebene diese Frage anzugehen. Vielleicht könnten Sie das über den Bundesrat mit einbringen. Das andere wäre: Wenn Sie es so sehen, dass ohnehin die Erwartung an die Anwendungsebene besteht, dass man dem neuen Begriffsverständnis des Bundesverfassungsgerichts folgt, könnte man das in die Gesetzesbegründung mit hineinschreiben. Das würde vielleicht auch der Kritik, dass die Beobachtungstätigkeit zu weit geht, ein Stück weit den Wind aus den Segeln nehmen.

Dann noch zu der Frage: Was ist ein Katalog? – Sie haben selbst gesagt, das wäre ein innovativer Begriff eines Katalogs. Ich denke schon, das würde sich sehr weit von dem entfernen, was man bisher unter einem Katalog verstanden hat, eben auch aus guten Gründen. Mit Katalog ist eigentlich immer gemeint, dass bestimmte Straftaten aufgezählt werden, wie es schon länger beispielsweise in § 100a StPO für die Telekommunikationsüberwachung gemacht wird. Das hat natürlich Gründe. Man kann erst mal sagen: Klar, das Gesetz wird dadurch länger. – Das könnte man aber auch lösen wie beispielsweise auch in Baden-Württemberg; Herr Franco hat den Entwurf schon angesprochen, der in vielen Punkten ganz gut ist. In Baden-Württemberg wird gesagt: Der Straftatenkatalog ist in der Anlage. – Dann hat man den Haupttext des Gesetzes entlastet, hat aber trotzdem im Gesetz selbst einen aussagekräftigen Katalog. Warum ist es wichtig, dass man einen Katalog hat und nicht nur die abstrakten Kriterien? – Es ist in der Tat die Idee, dass das Verwaltungshandeln durch die Gesetze, gerade in

diesem sensiblen Bereich der Überwachungsmaßnahmen, sehr stark angeleitet werden muss. Es gibt andere Bereiche, bei denen man sagen kann: Es reicht, wenn der Gesetzgeber eher rudimentäre Regelungen trifft, und der Rest wird dann eben auf der Anwendungsebene geklärt. Es ist immer die Frage: Wie weit reicht der verfassungsrechtliche Vorbehalt des Gesetzes? Wie dicht müssen gesetzgeberische Regelungen sein? – Das ist bereichsspezifisch unterschiedlich, aber gerade bei heimlichen Überwachungsmaßnahmen, weil diese nicht gerichtlich von den Betroffenen angefochten werden im Normalfall, ist es hier umso wichtiger, dass es eine klare gesetzliche Steuerung gibt, und dazu ist so ein Straftatenkatalog ein Beitrag, um eine klare Anleitung des Verwaltungshandelns zu gewährleisten. – Herzlichen Dank!

Vorsitzender Kurt Wansner: Vielen Dank, Herr Hohnerlein! – Herr Fischer! Will der Senat antworten?

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II): Vielen Dank, Herr Vorsitzender! – Herr Schrader! Es ist spät; Sie müssen mir noch mal Ihre Frage wiederholen, damit ich sie beantworten kann.

Vorsitzender Kurt Wansner: Herr Fischer, dann tut Ihnen Herr Schrader sicherlich den Gefallen. – Bitte!

Niklas Schrader (LINKE): Gerne doch! – Da ging es um die Ausleitung der Videoüberwachung und den Zugriff auf polizeiliche Videoüberwachung.

Vorsitzender Kurt Wansner: Jetzt haben Sie das Wort, lieber Herr Fischer!

Michael Fischer (SenInnSport, Abt. II): Gerne! – Ich würde aus meiner Sicht diese Vorschrift dafür als offen betrachten.

Vorsitzender Kurt Wansner: Wir sind am Schluss der Anhörung. Ich möchte mich bei Herrn Werdermann, Herrn Marscholleck, Herrn Hohnerlein und Frau Kamp recht herzlich bedanken für diese Anhörung. Ich hoffe, Sie haben eine sehr aktive Ausschusssitzung erlebt. Ich wünsche Ihnen für heute Nachmittag noch viel Vergnügen. Vielen Dank!

Der Besprechungspunkt wird vertagt, bis das Wortprotokoll der Anhörung vorliegt und ausgewertet werden kann.

Punkt 3 der Tagesordnung

Besprechung gemäß § 21 Abs. 3 GO Abghs
**Erkenntnisse über personelle oder organisatorische
Verbindungen zwischen Mitgliedern von „DIE
LINKE, Bezirksverband Neukölln“ und
verfassungsschutzrelevanten islamistischen
Akteuren**
(auf Antrag der Fraktion der CDU und der Fraktion der
SPD)

[0099](#)
VerfSch

Vertagt.

Punkt 4 der Tagesordnung

Besondere Vorkommnisse

Siehe Inhaltsprotokoll.

Punkt 5 der Tagesordnung

Verschiedenes

Siehe Inhaltsprotokoll sowie Beschlussprotokoll.